

Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen (AÖSp)

I. Allgemeines

§ 1

Der Spediteur verrichtet seine Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Er nimmt dabei das Interesse des Auftraggebers wahr.

§ 2

a) Die AÖSp gelten für alle Verrichtungen des Spediteurs im Verkehr mit Kaufleuten und mit Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 KSchG, gleichgültig, ob es sich um Speditions-, Fracht-, Lager-, Kommissions- oder sonstige mit dem Speditionsgewerbe zusammenhängende Geschäfte handelt.

b) Die AÖSp werden nicht angewendet

1. wenn der Spediteur nur als Erfüllungsgehilfe einer Beförderungsunternehmung aufgrund besonderer Bedingungen oder nach dem Flächenverkehrsvertrag als ÖBB-Flächenverkehrsunternehmer tätig ist.

2. beim Transport von Umzugsgut mit Möbelauto (Möbelanhänger, Kofferwechselaufbau, Container, Liftvan) sowie bei der Einlagerung von Umzugsgut. Transporte von Umzugsgut für Auftraggeber im

Sinne der lit. a) im Inland sowie vom und nach dem Ausland unterliegen den AÖSp, sofern es sich um Speditionstätigkeit gemäß § 407 HGB handelt.

c) Die AÖSp gehen örtlichen und bezirklichen Handelsbräuchen vor. Gesetzliche Bestimmungen zwingender Natur schränken den Wirkungskreis der AÖSp sinngemäß ein.

Bei See- und Binnenschifftransporten können abweichende Vereinbarungen nach den dafür etwa aufgestellten besonderen Beförderungsbedingungen des Spediteurs getroffen werden.

d) Außerdem gelten diejenigen Bedingungen, die Dritte an der Ausführung Beteiligte

aufgestellt haben.

§ 3

Eine Abtretung der Rechte des Auftraggebers an einen Dritten sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Spediteur namens oder für Rechnung eines Dritten (vgl. § 67 Vers VG) kann nur insoweit erfolgen, als Rechte gegen den Spediteur auf Grund dieser Bedingungen bestehen.

§ 4

Alle Angebote des Spediteurs gelten nur bei unverzüglicher Annahme zur sofortigen Ausführung des betreffenden Auftrages, sofern sich nichts Gegenteiliges aus dem Angebot ergibt, und nur, wenn bei Erteilung des Auftrages auf das Angebot Bezug genommen wird.

II. Von der Annahme ausgeschlossene Güter

§ 5

a) Von der Annahme sind Güter, die Nachteile für Personen, Tiere, andere Güter oder sonstige Gegenstände zur Folge haben könnten oder die schnellem Verderben oder Fäulnis ausgesetzt sind, mangels schriftlicher Vereinbarung ausgeschlossen.

b) Werden derartige Güter dem Spediteur ohne besonderen Hinweis und ohne Kennzeichnung übergeben, so haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden für jeden daraus entstehenden Schaden.

c) Der Spediteur kann, sofern die Sachlage es rechtfertigt, derartige Güter im Wege der Selbsthilfe öffentlich oder freihändig verkaufen. Der Auftraggeber ist vom beabsichtigten Verkauf nach Möglichkeit zu verständigen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Spediteur derartige Güter auch ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers vernichten.

III. Auftrag, Mitteilungen, Weisungen, Ermessen des Spediteurs

§ 6

Für die Befolgung mündlicher, telefonischer und telegrafischer Aufträge oder sonstiger Mitteilungen, die von keiner Seite schriftlich bestätigt sind, ebenso für die Befolgung von Mitteilungen an Fahr- und Begleitpersonal, übernimmt der Spediteur keine Gewähr. Die Übergabe von Gütern und Schriftstücken irgendwelcher Art an Arbeitnehmer des Spediteurs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers,

wenn sie nicht vorher mit dem Spediteur oder einem seiner bevollmächtigten Angestellten ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart war .

§ 7

a) Der dem Spediteur erteilte Auftrag hat Zeichen, Nummer, Art, Inhalt der Stücke und alle sonstigen, für die ordnungsmäßige Ausführung des Auftrages erheblichen Angaben zu enthalten. Die etwaigen Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben fallen dem Auftraggeber zur Last, auch wenn ihn kein Verschulden trifft; es sei denn, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben war dem Spediteur bekannt. Der Spediteur ist nur dann verpflichtet, ohne Auftrag die Angaben nachzuprüfen und zu ergänzen, wenn dies geschäftsüblich ist.

Der Auftraggeber haftet ferner für alle Schäden, die dem Spediteur oder Dritten dadurch entstehen, daß auf Frachtgütern von mindestens 1000 kg Rohgewicht die Gewichtsbezeichnung nicht angebracht ist.

b) Zur Verwiegung des Gutes ist der Spediteur nur über besonderen schriftlichen Auftrag verpflichtet.

c) Eine vom Spediteur erteilte Empfangsbescheinigung enthält im Zweifel keine Gewähr für Art, Inhalt, Wert, Gewicht oder Verpackung.

d) Die Empfangsbescheinigung bei Gütern, deren Menge im Speditionsgewerbe üblicherweise nicht nachgeprüft wird, wie bei Massengütern, Wagenladungen u. dgl., enthält keine Bestätigung der Menge.

§ 8

Übergibt ein Hersteller oder Händler bestimmter Erzeugnisse dem Spediteur eine Sendung ohne Inhaltsangabe zum Versand, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Sendung die Erzeugnisse des Versenders enthält. Die Bestimmungen des § 7 werden hierdurch nicht berührt.

§ 9

Der Auftraggeber hat seine Adresse und etwaige Adressenänderung dem Spediteur unverzüglich anzuzeigen; andernfalls ist die letzte dem Spediteur bekanntgegebene Adresse maßgebend.

§ 10

a) Der Spediteur braucht ohne besonderen schriftlichen Auftrag Benachrichtigungen nicht eingeschrieben und Urkunden aller Art nicht versichert zu versenden.

b) Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffende Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, daß mit dem Auftraggeber schriftlich etwas anderes vereinbart oder der Mangel der Echtheit oder der Befugnis offensichtlich erkennbar ist.

c) Der Spediteur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine von ihm versandte Benachrichtigung (Aviso) als hinreichenden Ausweis zu betrachten; er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Vorzeigers zu prüfen.

§11

a) Eine über das Gut erteilte Weisung bleibt für den Spediteur bis zu einem Widerruf des

Auftraggebers maßgebend.

b) Ein Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten, kann nicht mehr widerrufen

werden, sobald die Verfügung des Dritten beim Spediteur eingegangen ist.

§ 12

Die Mitteilung des Auftraggebers, der Auftrag sei für Rechnung eines Dritten auszuführen, berührt

die Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Spediteur nicht.

§ 13

Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung darf der Spediteur unter Wahrnehmung der

Interessen des Auftraggebers nach seinem Ermessen handeln, insbesondere Art, Weg oder Mittel

der Beförderung wählen.

§ 14

Der Spediteur darf die Versendung des Gutes zusammen mit Gütern anderer Versender in

Sammelladungen (bzw. auf Sammelkonnossement) bewirken, falls ihm nicht das Gegenteil

ausdrücklich schriftlich vorgeschrieben ist. Die Übergabe eines Stückgutfrachtbriefes ist kein

gegenteiliger Auftrag.

§ 15

Übernimmt der Spediteur das Gut mit einem ihm vom Auftraggeber übergebenen Frachtbrief oder

sonstigen Frachtpapier, so darf er das Gut mit einem neuen, seine Firmenbezeichnung tragenden

Frachtpapier unter Nennung des Namens des Auftraggebers befördern, falls dieser nicht etwas

anderes bestimmt hat.

IV. Untersuchung, Erhaltung und Verpackung des Gutes

§ 16

a) Der Spediteur ist zur Untersuchung, Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner

Verpackung mangels schriftlicher Vereinbarung nur im Rahmen des Geschäftsüblichen

verpflichtet. § 388 Abs. 1 HGE wird hierdurch nicht berührt.

b) Der Spediteur ist mangels gegenteiliger Weisung ermächtigt, alle auf das Fehlen oder

die Mängel der Verpackung bezüglichen, von der Eisenbahn verlangten Erklärungen

abzugeben.

V. Fristen

§ 17

Verladefristen, Lieferfristen und eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern

gleicher Beförderungsart werden mangels Vereinbarung nicht gewährleistet. Die Bezeichnung als

Messe- oder Marktgut beding keine bevorzugte Abfertigung.

VI. Hindernisse

§ 18

Ereignisse, die vom Spediteur nicht verschuldet sind, ihn aber an der Erfüllung seiner Pflichten

ganz oder teilweise behindern, ferner Streiks und Aussperrungen befreien den Spediteur für die Zeit

ihrer Dauer von seinen Verpflichtungen aus den von diesen Ereignissen berührten Aufträgen. In

solchen Fällen ist der Spediteur, selbst wenn eine feste Übernahme vereinbart ist, berechtigt, aber

nicht verpflichtet, vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt

worden ist. Dem Auftraggeber steht in diesen Fällen das gleiche Recht zu, wenn ihm die

Fortsetzung des Vertrages billigerweise nicht zugemutet werden kann. Tritt der Spediteur oder der

Auftraggeber nach den vorstehenden Bestimmungen zurück, so sind dem Spediteur die

entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 19

In den Grenzen seiner Sorgfaltspflicht hat der Spediteur zu prüfen, ob gesetzliche oder behördliche

Hindernisse für die Versendung vorliegen und den Auftraggeber entsprechend zu informieren.

VII. Leistungen, Entgelt und Auslagen des Spediteurs

§ 20

Angebote des Spediteurs und Vereinbarungen mit ihm über Preise und Leistungen beziehen sich

stets nur auf die namentlich angeführten eigenen Leistungen und/oder Leistungen Dritter und, wenn

nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nur auf Güter normalen Umfangs, normalen Gewichts und

normaler Beschaffenheit; sie setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse, ungehinderte

Verbindungswege, Möglichkeit unmittelbarer sofortiger Weiterversendung sowie Weitergeltung der

bisherigen Frachten Valutaverhältnisse und Tarife, welche der Vereinbarung zugrunde lagen

voraus. Die üblichen Sondergebühren und Sonderauslagen können vom Spediteur unter der

Voraussetzung eingehoben werden, daß er den Auftraggeber darauf aufmerksam gemacht hat.

Dabei genügt ein genereller Hinweis, wie etwa "zuzüglich der üblichen Nebenspesen".

§ 21

Wird ein Auftrag wieder entzogen, so steht dem Spediteur nach seiner Wahl entweder der Anspruch

auf die vereinbarte Vergütung, unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen, oder eine

angemessene Provision zu.

§ 22

Lehnt der Empfänger die Annahme einer ihm zugestellten Sendung ab, so steht dem Spediteur für

die Rückbeförderung ein angemessenes Entgelt zu. Entstehen dem Spediteur durch verzögerte

Annahme Kosten, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

§ 23

Die Provision wird auch dann erhoben, wenn ein Nachnahme- oder sonstiger Einziehungsauftrag

nachträglich zurückgezogen wird oder der Betrag nicht eingeht.

§ 24

Hat der Spediteur die Versendung von Gütern nach dem Ausland bis ins Haus des außerösterreichischen Empfängers zu einem festen Prozentsatz des Fakturenwertes einschließlich

des Zolles übernommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den vollen Fakturenwert ohne

Rücksicht auf einen etwa eingeräumten Kassaskonto einschließlich Zoll, Fracht und Verpackung

anzugeben.

§ 25

a) Der Auftrag zur Versendung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt den Auftrag zur Verzollung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht

Ausführbar ist.

b) Für die Verzollung kann der Spediteur neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine

besondere Provision einheben.

c) Der Auftrag, unter Zollverschluß eingehende Sendungen zuzustellen oder frei Haus zu

liefern, schließt die Ermächtigung für den Spediteur ein, nach seinem Ermessen (siehe § 13)

die erforderlichen Zollförmlichkeiten zu erledigen und die zollamtlich festgesetzten

Zollbeträge auszulegen.

d) Erteilt der Auftraggeber dem Spediteur Anweisungen für die zollamtliche Abfertigung,

so sind diese genau zu beachten. Falls die zollamtliche Abfertigung nach den erteilten

Weisungen nicht möglich ist, hat der Spediteur den Auftraggeber unverzüglich zu

unterrichten.

§ 26

Der Auftrag, ankommende Güter in Empfang zu nehmen, ermächtigt den Spediteur, verpflichtet ihn

aber nicht, auf dem Gut ruhende Frachten, Wertnachnahmen, Zölle und Spesen auszulegen.

§ 27

Der Spediteur ist berechtigt, von ausländischen Empfängern oder Auftraggebern nach seiner Wahl

Zahlung in ihrer Landeswährung oder in österreichischer Währung zu verlangen, unter Beachtung

der bestehenden Devisenvorschriften.

§ 28

Wird der Spediteur fremde Währung schuldig oder hat er fremde Währung ausgelegt, so ist er

soweit nicht öffentlich-rechtliche Bestimmungen entgegenstehen berechtigt, nach seiner Wahl

entweder Zahlung in der fremden oder in der österreichischen Währung zu verlangen. Verlangt er

Österreichische Währung, so erfolgt die Umrechnung zum Warenkurs des Tages der

Auftragserteilung, es sei denn, daß er nachweisbar einen höheren Kurs bezahlt hat.

§ 29

Rechnungen des Spediteurs sind sofort zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne daß es einer

Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens nach Ablauf von fünf Tagen nach

Fälligkeit ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist. Der Spediteur darf im

Falle des Verzuges die ortsüblichen Spesen und Zinsen berechnen. Weitergehende gesetzliche

Ansprüche bleiben unberührt.

§ 30

a) Von Forderungen oder Nachforderungen für Frachten, Havarieeinschüsse oder -beiträge,

Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die an den Spediteur, insbesondere als

Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber den

Spediteur über Aufforderung sofort zu befreien. Andernfalls ist der Spediteur berechtigt, die zu

seiner Sicherung oder Befreiung ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, nötigenfalls,

sofern die Sachlage es rechtfertigt, auch durch Vernichtung des Gutes.

b) Der Auftraggeber hat den Spediteur in geschäftsüblicher Weise rechtzeitig auf alle öffentlich

rechtlichen, z. B. zollrechtlichen, Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz des

Gutes verbunden sind. Für alle Folgen der Unterlassung haftet der Auftraggeber dem Spediteur.

§ 31

Durch eine Beschlagnahme oder andere öffentlich rechtliche Akte werden die Rechte des

Spediteurs gegenüber dem Auftraggeber nicht berührt; der Auftraggeber bleibt Vertragspartner des

Spediteurs und haftet, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Spediteur für alle aus solchen

Ereignissen entstehenden Folgen. Etwaige Ansprüche des Spediteurs gegenüber dem Staat oder

einem sonstigen Dritten werden hierdurch nicht berührt.

§ 32

Gegenüber Ansprüchen des Spediteurs ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen

Gegenansprüchen des Auftraggebers, denen ein Einwand nicht entgegensteht, zulässig.

VIII. Ablieferung

§ 33

a) Die Ablieferung des Gutes darf mit befreiender Wirkung an jede zum Geschäft oder

Haushalt gehörige, in den Räumen des Empfängers anwesende erwachsene Person erfolgen.

b) Mangels anderer Vereinbarung stellt der Spediteur das Gut in oder auf dem Beförderungsmittel (z. B. Lkw, Wechselbrücke u. dgl.) dem Empfänger vor oder, falls möglich, auf dessen Grundstück zur Annahme bereit.

c) Der Empfänger kann gegen Übernahme der Kosten und Gefahr verlangen, daß Güter in

Höfe, auf Rampen, in Räume, Regale und dgl. abgetragen werden. Dies gilt nicht für Güter

mit einem Gewicht ab 50 kg das Stück oder für solche, die wegen ihres Umfanges von einer

Person nicht befördert werden können.

§ 34

a) Die Annahme des Gutes verpflichtet den Empfänger zur sofortigen Zahlung der auf dem

Gute ruhenden Kosten einschließlich von Nachnahmen. Erfolgt die Zahlung nicht, so ist das

Fahr- oder Begleitpersonal berechtigt, das Gut wieder an sich zu nehmen.

b) Unterbleibt bei der Ablieferung aus Versehen oder aus sonstigen Gründen die Bezahlung

der Kosten einschließlich von Nachnahmen, so ist der Empfänger, wenn er trotz

Aufforderung den Betrag nicht zahlt, zur sofortigen bedingungslosen Rückgabe des Gutes

an den Spediteur oder im Unvermögensfalle zum Schadenersatz an den Spediteur

verpflichtet. Die Geltendmachung eines Gegenanspruches oder eines

Zurückbehaltungsrechtes sowie Verfügungen über das Gut sind unzulässig.

IX. Versicherung des Gutes (Transport-, Feuerversicherung u. a.)

§ 35

a) Zur Versicherung des Gutes ist der Spediteur nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher

schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden

Gefahren vorliegt. Bei ungenauen oder unausführbaren Versicherungsaufträgen ist Art und

Umfang der Versicherung dem Ermessen des Spediteurs anheimgestellt. Die Versicherung

tritt erst in Kraft, sobald der Spediteur bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang in der Lage

gewesen ist, die Versicherung abzuschließen.

b) Der Spediteur ist nicht berechtigt, die bloße Wertangabe als Auftrag zur Versicherung

anzusehen.

c) Durch Entgegennahme eines Versicherungsscheines (Polizze) Übernimmt der Spediteur

nicht die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer obliegen; jedoch hat der Spediteur alle

üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.

§ 36

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versichert der Spediteur nur zu den an seinem

Erfüllungsort üblichen Versicherungsbedingungen und nicht gegen Bruchgefahr. Der Spediteur

genügt seiner Versicherungspflicht stets durch Versicherung aufgrund einer etwaigen

Generalpolizze.

§ 37

a) Im Falle der Versicherung steht dem Auftraggeber als Ersatz nur zu, was der Spediteur

vom Versicherer nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen erhalten hat.

b) Der Spediteur genügt seinen Verpflichtungen, wenn er dem Auftraggeber auf Wunsch

die Ansprüche gegen den Versicherer abtritt; zur Verfolgung der Ansprüche ist er nur

aufgrund besonderer schriftlicher Abmachung und nur auf Rechnung und Gefahr des

Auftraggebers verpflichtet.

c) Soweit der Schaden durch eine vom Spediteur im Auftrag des Auftraggebers

abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet der Spediteur nicht.

d) Versichert der Auftraggeber selbst, so ist jeder Schadenersatzanspruch aus den durch

diese Versicherung gedeckten Gefahren gegen den Spediteur ausgeschlossen, geht also nicht

auf den Versicherer über.

§ 38

Für die Versicherungsbesorgung, Einziehung des Schadensbetrages und sonstigen Bemühungen bei

Abwicklung von Versicherungsfällen und Havarien steht dem Spediteur eine besondere Vergütung zu.

X. Speditionsversicherungsschein und Rollfuhrversicherungsschein

(SVS und RVS)

§ 39

a) Der Spediteur ist, wenn der Auftraggeber es nicht ausdrücklich schriftlich untersagt,

verpflichtet, die Schäden, die dem Auftraggeber durch den Spediteur bei der Ausführung des

Auftrages erwachsen können, bei Versicherern seiner Wahl auf Kosten des Auftraggebers zu

versichern. Die Police für die Versicherung muß, insbesondere in ihrem Deckungsumfang,

mindestens dem Speditions- und Rollfuhrversicherungsschein (SVS/RVS) entsprechen. Die

Prämie hat der Spediteur für jeden einzelnen Verkehrsvertrag auftragsbezogen zu erheben

und sie als Aufwendungen des Auftraggebers ausschließlich für die Speditionsversicherung

in voller Höhe an die jeweiligen Versicherer abzuführen. Der Spediteur hat dem

Auftraggeber auf Verlangen anzuzeigen, bei wem er die Speditionsversicherung gezeichnet

hat.

b) Nach Maßgabe des SVS werden auch Schäden versichert, die denjenigen Personen

erwachsen können, denen das versicherte Interesse zur Zeit des den Schaden verursachenden

Ereignisses zugestanden ist.

c) Es wird nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß laut § 5 Abs. 1 SVS alle Schäden, die

durch Transport- oder Lagerversicherung gedeckt sind oder üblicherweise gedeckt werden,

von der Speditionsversicherung ausgeschlossen sind. Dagegen wird der Auftraggeber gegen

die sogenannten Rollfuhrschäden gemäß dem Rollfuhrversicherungsschein (RVS)

versichert, sofern er diese Zusatzversicherung nicht ausdrücklich schriftlich untersagt hat.

d) Versichert der Auftraggeber die Speditionsversicherung selbst, so ist jeder

Schadenersatzanspruch aus den durch diese Versicherung gedeckten Gefahren gegen den

Spediteur ausgeschlossen, geht also nicht auf den Speditionsversicherer über.

§ 40

Der Auftraggeber unterwirft sich sowie alle Personen, in deren Interesse oder für deren Rechnung

er handelt, allen Bedingungen des SVS und des RVS. Insbesondere hat er für rechtzeitige

Schadensanmeldung zu sorgen (§ 10 SVS).

§ 41

a) Hat der Spediteur infolge ausdrücklichen oder vermuteten Auftrages (§ 39) die

Speditionsversicherung gedeckt, so ist er von der Haftung für jeden durch diese

Versicherung gedeckten Schaden frei. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß infolge

fehlender oder ungenügender Wertangabe des Auftraggebers die Versicherungssumme

hinter dem wirklichen Wert oder Schadensbetrag zurückbleibt.

b) Darüber, ob ein Schaden durch die Speditionsversicherung gedeckt ist, hat im Streitfalle

ausschließlich das zuständige Gericht zu entscheiden.

c) Hat der Spediteur keine Speditionsversicherung nach § 39 abgeschlossen, so darf er sich

dem Auftraggeber gegenüber nicht auf die AÖSp berufen.

d) Die lit. a) bis c) gelten entsprechend für die durch den RVS gedeckte Versicherung.

§ 42

Für die Speditionsversicherung und die Rollfuhrversicherung gilt § 35 lit. a) 2. und 3. Satz entsprechend.

XI. Lagerung

§ 43

a) Die Lagerung erfolgt nach Wahl des Lagerhalters in dessen eigenen oder fremden (privaten oder öffentlichen) Lagerräumen. Lagert der Lagerhalter in einem fremden Lager ein, so hat er den Lagerort und den Namen des fremden Lagerhalters dem Einlagerer schriftlich bekanntzugeben oder, falls ein Lagerschein ausgestellt ist, auf

diesem zu vermerken. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um eine Lagerung im Ausland oder um eine mit dem Transport zusammenhängende Lagerung handelt.

b) Hat der Lagerhalter das Gut in einem fremden Lager eingelagert, so sind für das

Verhältnis zwischen ihm und seinem Auftraggeber gemäß § 2 lit. c) die gleichen

Bedingungen maßgebend, die im Verhältnis zwischen dem Lagerhalter und dem fremden

Lagerhalter gelten. Der Lagerhalter hat auf Wunsch diese Bedingungen dem Auftraggeber

zu übersenden. Die Bedingungen des fremden Lagerhalters sind insoweit für das Verhältnis

zwischen dem Auftraggeber und dem Lagerhalter nicht maßgebend, als sie ein Pfandrecht

enthalten, das über das im § 50 dieser Bedingungen festgelegte Pfandrecht hinausgeht.

c) Eine Verpflichtung des Lagerhalters zur Sicherung oder Bewachung von Lagerräumen

besteht nur insoweit, als es sich um seine eigenen Lagerräume handelt und die Sicherung

und Bewachung unter Berücksichtigung aller Umstände geboten und ortsüblich ist. Der

Lagerhalter genügt seiner Bewachungspflicht, wenn er bei der Anstellung oder Annahme

von Bewachung die nötige Sorgfalt angewendet hat.

d) Dem Einlagerer steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen.

Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl

des Lagerraumes muß er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht

keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der

Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der

Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt ist.

§ 44

a) Das Betreten des Lagers ist dem Einlagerer nur in Begleitung des Lagerhalters oder

eines vom Lagerhalter beauftragten Angestellten erlaubt.

b) Das Betreten darf nur während der bei dem Lagerhalter eingeführten Geschäftsstunden

verlangt werden, und auch dann nur, wenn ein Arbeiten bei Tageslicht möglich ist.

§ 45

a) Nimmt der Einlagerer irgendwelche Handlungen mit dem Gut vor (z. B.

Probeentnahmen), so hat er danach dem Lagerhalter das Gut neuerlich in einer den

Umständen und der Verkehrssitte entsprechenden Weise zu übergeben und

erforderlichenfalls Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit ihm

festzustellen. Andernfalls ist jede Haftung des Lagerhalters für später festgestellte Schäden

ausgeschlossen.

b) Der Lagerhalter behält sich das Recht vor, die Handlungen, die der Einlagerer mit dem

Lagergut vorzunehmen wünscht, durch seine Angestellten Ausführen zu lassen.

§ 46

a) Der Einlagerer haftet für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten beim

Betreten des Lagers oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstückes dem Lagerhalter, anderen Einlagerern oder dem Hauseigentümer zufügen, es sei denn, daß den

Einlagerer, seine Angestellten oder Beauftragten kein Verschulden trifft. Als Beauftragter

des Einlagerers gelten auch Dritte, die auf seine Veranlassung das Lager oder das Lagergrundstück aufsuchen.

b) Der Lagerhalter darf die ihm gemäß lit. a) zustehenden Ansprüche, soweit sie über die

gesetzlichen Ansprüche hinausgehen, an Dritte nicht abtreten.

§ 47

a) Der Lagerhalter darf , wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, den

Lagervertrag jederzeit mit einmonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an die letzte ihm

bekanntgegebene Adresse kündigen.

b) Eine Kündigung ohne Kündigungsfrist ist insbesondere zulässig, wenn das Gut andere

Güter gefährdet.

c) Entstehen dem Lagerhalter Zweifel, ob seine Ansprüche durch den Wert des Gutes

sichergestellt sind, so ist er berechtigt, dem Einlagerer eine angemessene Frist zu setzen, in

der dieser entweder für Sicherstellung der Ansprüche des Lagerhalters oder für anderweitige

Unterbringung des Lagergutes Sorge tragen kann. Kommt der Einlagerer diesem Verlangen

nicht nach, so ist der Lagerhalter zur Kündigung ohne Kündigungsfrist berechtigt.

§ 48

a) Sobald das Gut ordnungsgemäß eingelagert ist, wird auf Verlangen hierüber entweder

ein Lagerempfangsschein oder ein Namenslagerschein ausgestellt. Im Zweifel gilt die vom

Lagerhalter erteilte Bescheinigung nur als Lagerempfangsschein.

b) Der Lagerempfangsschein ist lediglich eine Bescheinigung des Lagerhalters über den

Empfang des Gutes. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, das Gut nur dem Vorzeiger des

Scheines herauszugeben.

c) Der Lagerhalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers

des Empfangsscheines zu prüfen; er ist ohne weiteres berechtigt, gegen Aushändigung des

Scheines das Gut an den Vorzeiger herauszugeben.

d) Eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte des Einlagerers aus dem Lagervertrag ist

gegenüber dem Lagerhalter erst wirksam, wenn sie ihm schriftlich vom Einlagerer mitgeteilt

worden ist. In solchen Fällen ist dem Lagerhalter gegenüber nur derjenige, dem die

Rechte

abgetreten oder verpfändet worden sind, zur Verfügung über das Lagergut berechtigt.

e) Ist ein "Namenslagerschein" ausgestellt, so ist der Lagerhalter verpflichtet, das

eingelagerte Gut nur gegen Aushändigung des Namenslagerscheines, insbesondere nicht

lediglich gegen einen Lieferschein, Auslieferungsschein o. dgl., und im Falle der Abtretung

nur an denjenigen Inhaber des Lagerscheines herauszugeben, der durch eine

zusammenhängende Kette von auf dem Lagerschein stehenden Abtretungserklärungen

legitimiert ist.

f) Der Lagerhalter ist zur Prüfung

1. der Echtheit der Unterschriften der Abtretungserklärungen,

2. der Echtheit der Unterschriften auf Lieferscheinen u. dgl.,

3. der Befugnis der Unterzeichner zu 1. und 2.

nicht verpflichtet, es sei denn, daß mit dem Auftraggeber etwas anderes vereinbart worden

oder der Mangel der Echtheit oder Befugnis offensichtlich erkennbar ist.

g) Die Abtretung oder Verpfändung der Rechte des Einlagerers aus dem Lagervertrag ist

dem Lagerhalter gegenüber nur dann wirksam, wenn sie auf dem Lagerschein schriftlich

erklärt und im Falle der Verpfändung außerdem dem Lagerhalter mitgeteilt worden ist.

h) Der Lagerhalter kann dem nach vorstehenden Bestimmungen legitimierten

Rechtsnachfolger des Einlagerers nur solche Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit der Ausstellung des Scheines betreffen oder sich aus dem Schein ergeben oder

dem Lagerhalter unmittelbar gegen den Rechtsnachfolger zustehen. Das gesetzliche Pfandoder

Zurückbehaltungsrecht des Lagerhalters wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 49

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auch bei nur vorübergehender Aufbewahrung von

Gütern, z. B. zwecks Versendung, soweit nicht § 43 etwas anderes bestimmt.

XII. Pfandrecht

§ 50

a) Der Spediteur hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm aus den im

§ 2 lit. a) genannten Verrichtungen gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und

ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder

sonstigen Werten. Soweit das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nach dem 1. Satz

Ansprüche sichert, die durch das gesetzliche Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nicht

gesichert sind, werden nur solche Güter und Werte erfaßt, die dem Auftraggeber gehören.

b) Soweit das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht aus lit. a) über das gesetzliche Pfandoder

Zurückbehaltungsrecht hinausgehen würde, ergreift es bei Aufträgen eines

Spediteurs

an einen anderen Spediteur nur solche Güter und sonstige Werte, die dem auftraggebenden

Spediteur gehören oder die der beauftragte Spediteur für Eigentum des auftraggebenden

Spediteurs hält und halten darf (z. B. Möbelauto, Decken u. dgl.).

c) Der Spediteur darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Forderungen,

die mit dem Gut nicht im Zusammenhang stehen, nur ausüben, soweit sie nicht strittig sind

oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung des Spediteurs gefährdet.

d) Der Spediteur darf bei einem Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten

oder einem Dritten herauszugeben, ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen

Forderungen gegen einen Dritten, die mit dem Gut nicht im Zusammenhang stehen, nicht

ausüben, soweit und solange die Ausübung der Weisung und den berechtigten Interessen des

ursprünglichen Auftraggebers zuwiderlaufen würde.

e) Etwa weitergehende gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte des Spediteurs

werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

f) Wird der zwangsweise Verkauf des Gutes angedroht, wird dem Schuldner zur Ordnung

der Angelegenheit eine Frist von einer Woche gestellt. Vom Verkauf des Gutes ist der

Schuldner zu verständigen.

g) Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann der Spediteur in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Bruttoerlös in Höhe der ortsüblichen Sätze berechnen-

XIII. Haftung des Spediteurs

§ 51

a) Der Spediteur haftet bei allen seinen Verrichtungen (siehe § 2 lit. a) grundsätzlich nur,

soweit ihn ein Verschulden trifft. Die Entlastungspflicht trifft den Spediteur; ist jedoch ein

Schaden am Gut äußerlich nicht erkennbar gewesen oder kann aus sonstigen Gründen dem

Spediteur die Aufklärung der Schadensursache nach Lage der Umstände billigerweise nicht

zugemutet werden, so hat der Auftraggeber nachzuweisen, daß der Spediteur den Schaden

verschuldet hat.

b) Im übrigen ist die Haftung des Spediteurs nach Maßgabe der vorangegangenen und der

folgenden Bestimmungen beschränkt bzw. aufgehoben, außer bei Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit.

c) Dem Auftraggeber steht es – abgesehen von der Versicherungsmöglichkeit (siehe §§ 35

ff., 39 ff.) – frei, mit dem Spediteur eine über diese Bedingungen hinausgehende Haftung

gegen besondere Vergütung zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 52

a) Ist ein Schaden bei einem Dritten, namentlich einem Frachtführer, Lagerhalter, Schiffer,

Zwischen- oder Unterspediteur, Versicherer, einer Eisenbahn oder Gütersammelstelle, bei

Banken oder sonstigen an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmern

entstanden, so tritt der Spediteur seinen etwaigen Anspruch gegen den Dritten dem

Auftraggeber auf dessen Verlangen ab, es sei denn, daß der Spediteur aufgrund besonderer

Abmachungen die Verfolgung des Anspruches für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers

übernimmt. Die vorstehend erwähnten Dritten gelten nicht als Erfüllungsgehilfen des Spediteurs.

b) Eine weitergehende Verpflichtung oder eine Haftung besteht für den Spediteur nur, wenn ihm eine schuldhafte Verletzung der Pflichten aus § 408 Abs. 1 HGB zur Last fällt.

c) Der Spediteur haftet auch in den Fällen der §§ 412 und 413 HGB nur nach Maßgabe

dieser Bedingungen.

§ 53

Die Haftung des Spediteurs ist beendet, sobald die Güter dem Empfänger zur Annahme (§ 33 lit. b)

bereitgestellt und von diesem abgenommen sind.

§ 54

a) Soweit der Spediteur überhaupt haftet, gelten folgende Höchstgrenzen für seine Haftung:

1. € 7.267,28 je Schadensfall für Schäden, die auf Unterschlagung oder Veruntreuung durch

einen Arbeitnehmer des Spediteurs beruhen. Hierzu gehören nicht gesetzliche Vertreter und

Prokuristen, für deren Handlungen keine Haftungsbegrenzung besteht.

Ein Schadensfall im Sinne der Vorschrift des 1. Absatzes ist jeder Schaden, der von ein und

demselben Arbeitnehmer des Spediteurs durch Veruntreuung oder Unterschlagung

verursacht wird, gleichviel, ob außer ihm noch andere Arbeitnehmer des Spediteurs an der

schädigenden Handlung beteiligt sind und ob der Schaden einen Auftraggeber oder mehrere

voneinander unabhängige Auftraggeber des Spediteurs trifft. Der Spediteur ist verpflichtet,

seinem Auftraggeber auf Verlangen anzugeben, ob und bei welcher Versicherungsgesellschaft

er dieses Haftungsrisiko abgedeckt hat.

2. € 1,09 je kg brutto jedes beschädigten oder in Verlust geratenen Kollo, höchstens jedoch

€ 1.090,09 je Schadensfall.

3. Für alle sonstigen Schäden, mit Ausnahme des Abs. 1, höchstens € 2.180,18 je

Schadensfall.

b) Ist der angegebene Wert des Gutes niedriger als die Beträge in lit. a), so wird der angegebene Wert zugrunde gelegt.

c) Ist der nach lit. b) in Betracht kommende Wert höher als der gemeine Handelswert bzw.

in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Gut derselben Art und Beschaffenheit

zur Zeit und am Ort der Übergabe an den Spediteur gehabt hat, so tritt dieser gemeine

Handelswert bzw. gemeine Wert an die Stelle des angegebenen Wertes.

d) Bei etwaigen Unterschieden in den Wertangaben gilt stets der niedrigere Wert.

§ 55

Bei Schäden an einem Sachteil, der einen selbständigen Wert hat (z. B. Maschinenteil), oder bei

Schäden an einer von mehreren zusammengehörigen Sachen (z. B. Wohnungseinrichtung) bleibt

die etwaige Wertminderung des Restes der Sache oder der übrigen Sachteile oder Sachen außer

Betracht.

§ 56

a) Bei allen Gütern, deren Wert mehr als € 29,06 für das kg brutto beträgt, sowie bei Geld,

Urkunden und Wertzeichen haftet der Spediteur für jeden wie auch immer gearteten

Schaden nur, wenn ihm eine schriftliche Wertangabe vom Auftraggeber so rechtzeitig

zugegangen ist, daß er seinerseits in der Lage war, sich über Annahme oder Ablehnung des

Auftrages und über die für Empfangnahme, Verwahrung oder Versendung zu treffenden

Vorsichtsmaßregeln schlüssig zu werden.

b) Die Übergabe einer Wertangabe an Fahr- und Begleitpersonal ist ohne rechtliche Wirkung, solange sie nicht in den Besitz des Spediteurs oder seiner zur Empfangnahme

ermächtigten kaufmännischen Angestellten gelangt ist, es sei denn, daß eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

c) Beweist der Auftraggeber, daß der Schaden auf andere Umstände als auf die Unterlassung der Wertangabe zurückzuführen ist oder auch bei erfolgter Wertangabe entstanden wäre, so findet lit. a) keine Anwendung.

d) Die Bestimmungen der übrigen Paragraphen, soweit sie über die Bestimmungen dieses

Paragraphen hinaus die Haftung beschränken oder aufheben, bleiben unberührt.

§ 57

Die Haftung des Spediteurs ist ausgeschlossen:

a)

1. für Schäden, insbesondere auch Beraubungsschäden, an nicht oder mangelhaft verpackten

Gütern, soweit nicht eine vorherige besondere schriftliche Vereinbarung über die Haftung

erfolgt ist;

2. für Güter, die nach den zur Anwendung kommenden Beförderungsbestimmungen als

unverpackt oder mangelhaft verpackt gelten; diese gelten auch dem Spediteur gegenüber als

unverpackt oder mangelhaft verpackt;

3. für äußerlich erkennbare Schäden der Verpackung, die sogleich oder später zutage treten;

diese darf der Spediteur auf Kosten des Auftraggebers beseitigen lassen, er übernimmt

dadurch aber keine über die vorhergehenden Absätze hinausgehende Haftung;

b) für Schäden, die durch Aufbewahrung im Freien entstehen, wenn solche Aufbewahrung

vereinbart oder eine andere Aufbewahrung nach dem üblichen Geschäftsbetrieb oder nach

den Umständen untunlich war;

c) für Schäden, die durch Diebstahl im Sinne der §§ 127 ff. oder durch Erpressung oder

Raub im Sinne der §§ 144 ff. und §§ 142 ff. StGB entstehen;

d) für die unmittelbaren oder mittelbaren Folgen jedes sonstigen Ereignisses, das der

Spediteur nicht verschuldet hat (z. B. höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Schadhafwerden

irgendwelcher Geräte oder Leitungen, Einwirkung anderer Güter, Beschädigungen durch

Tiere, natürliche Veränderung des Gutes);

e) für Verluste und Schäden in der Binnenschiffahrtsspedition (einschließlich der damit

zusammenhängenden Vor- und Anschlußtransporte mit Landtransportmitteln sowie der Vor-

, Zwischen- und Anschlußlagerungen), die durch Transport- oder Lagerversicherung gedeckt sind oder durch eine Transport- oder Lagerversicherung allgemein üblicher Art

hätten gedeckt werden können oder nach den herrschenden Gepflogenheiten sorgfältiger

Kaufleute über den Rahmen einer Transport- oder Lagerversicherung allgemein üblicher Art

hinaus gedeckt werden, es sei denn, daß eine ordnungsgemäß geschlossene Versicherung

durch fehlerhafte Maßnahmen des Spediteurs unwirksam wird.

§ 58

a) Konnte ein Schaden den Umständen nach aus einer im § 57 bezeichneten Gefahr entstehen, so wird vermutet, daß er aus dieser Gefahr entstanden sei. Der Spediteur haftet in

diesen Fällen nur insoweit, als nachgewiesen wird, daß er den Schaden schuldhaft verursacht hat.

b) Die Bestimmungen der übrigen Paragraphen bleiben unberührt, soweit sie über die §§ 57

und 58 lit. a) hinaus die Haftung des Spediteurs einschränken oder aufheben.

§ 59

Jede Haftung des Spediteurs ist ausgeschlossen, wenn er nachweist, daß er das Gut in derselben

äußeren Beschaffenheit, wie er es bekommen, abgeliefert hat. Die Verpflichtungen des Spediteurs

aus § 388 HGB werden hierdurch nicht berührt

§ 60

a) Alle Schäden, auch soweit sie äußerlich nicht erkennbar sind, müssen dem Spediteur

unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Ist die Ablieferung des Gutes durch einen

Spediteur erfolgt, so muß der abliefernde Spediteur spätestens am sechsten Tage nach der

Ablieferung im Besitz der Schadensmitteilung sein.

b) Bei Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen gelten die Schäden als nach der Ablieferung entstanden.

c) Geht dem Spediteur eine Schadensmitteilung zu einem Zeitpunkt zu, zu dem ihm die

Wahrung der Rechte gegen Dritte nicht mehr möglich ist, so ist der Spediteur für die Folgen

nicht verantwortlich.

§ 61

In allen Fällen, in denen der vom Spediteur zu zahlende oder freiwillig angebotene Schadensbetrag

den vollen Wert des Gutes erreicht, ist der Spediteur zur Zahlung nur Zug um Zug gegen

Übereignung des Gutes und gegen Abtretung der Ansprüche, die hinsichtlich des Gutes dem

Auftraggeber oder dem Zahlungsempfänger gegen Dritte zustehen, verpflichtet.

§ 62

Der in diesen Bedingungen gebrauchte Ausdruck "Schaden" oder "Schäden" ist, soweit nicht

frühere Paragraphen eine Beschränkung vorsehen, im weitesten Sinn (§§ 1295 ff. ABGB) zu

verstehen, umfaßt also insbesondere gänzlichen oder teilweisen Verlust, Minderung, Wertminderung, Bruch, Diebstahlschaden und Beschädigungen sowie Folgeschäden.

§ 63

a) Berufte sich der Spediteur auf eine in diesen Bedingungen vorgesehene

Haftungsbeschränkung oder -ausschließung, so ist der Einwand, es liege unerlaubte Handlung vor, unzulässig.

b) Erhebt ein Dritter, der an dem Gegenstand oder der Ausführung des dem Spediteur

erteilten Auftrages unmittelbar oder mittelbar interessiert ist, gegen den Spediteur

Ansprüche wegen einer angeblich begangenen unerlaubten Handlung, die dem Spediteur

nach lit. a) nicht entgegengehalten werden kann, so hat der Auftraggeber den Spediteur von

diesen Ansprüchen unverzüglich zu befreien.

XIV. Verjährung

§ 64

Alle Ansprüche gegen den Spediteur, gleichviel aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom

Grad des Verschuldens, verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des

Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

§ 65

a) Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Handelsniederlassung des Spediteurs, an die

der Auftrag gerichtet ist, ihren Sitz hat.

b) Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im

Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen

Handelsniederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag gerichtet ist; für Ansprüche gegen

den Spediteur ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.

c) Für die Rechtsbeziehungen des Spediteurs zum Auftraggeber oder zu dessen

Rechtsnachfolgern gilt österreichisches Recht.

Anlage 1 zu §§ 39-42 der AÖSp

Speditionsversicherungsschein SVS

§ 1 Versicherter

Die Versicherung erfolgt für fremde Rechnung. Versichert ist der Wareninteressent als

Auftraggeber oder derjenige, dem das versicherte Interesse zur Zeit des den Schaden

verursachenden Ereignisses zugestanden ist.

§ 2 Haftpflicht im allgemeinen

1. Die Gesellschaften haften für alle Schäden, die dem Versicherten erwachsen und wegen

welcher der Spediteur auf Grund eines Verkehrsvertrages in Anspruch genommen wird und

gesetzlich in Anspruch genommen werden kann.

2. Unter Verkehrsverträgen im Sinne dieses Versicherungsscheines sind zu verstehen :

Speditions- und Frachtverträge sowie Lagerverträge innerhalb Österreichs einschließlich der bei

solchen Verträgen üblichen Nebenaufträge – diese aber auch als selbständige Verträge –, wie z. B.

Nachnahmeerhebung, Verwiegung, andere Mengenfeststellung, Verpackung, Musterziehung,

Verladung, Ausladung, Verzollung, Vermittlung von Transport-, Feuer- und

Einbruchdiebstahlversicherungen ausschließlich Versicherungsaufträge jeder anderen Art (vgl. § 9).

§ 3 Umfang der Versicherung im allgemeinen

1. Die Gesellschaften vergüten den Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

über die Haftung des Versicherungsnehmers aus einem Verkehrsvertrage. Sie verzichten auf die

Einwendungen, die der Spediteur aus den in den AÖSp und sonstigen Abmachungen oder Handelsund

Verkehrsbräuchen enthaltenen Bestimmungen über Ausschluß und Minderung der gesetzlichen

Haftung erheben könnte.

2. Die Versicherung deckt auch Ansprüche, die der Versicherte nicht auf einen

Verkehrsvertrag, sondern auf Eigentum, unerlaubte Handlung oder ungerechtfertigte Bereicherung

stützt, sofern diese Ansprüche mit einem mit dem Spediteur abgeschlossenen

Verkehrsvertrag

unmittelbar zusammenhängen.

3. Die Versicherung deckt auch Ansprüche, die durch Versäumung der Regreßwahrung

entstanden sind, sofern dadurch nachgewiesenermaßen dem Versicherten ein Schaden erwachsen

ist.

4. Es ist auch der Schaden mitversichert, der durch den Vorsatz des Spediteurs, seiner

gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wird.

5. Die Versicherer ersetzen Warenschäden und Vermögensschäden, soweit diese unmittelbar

mit einem versicherten Verkehrsauftrag im Zusammenhang stehen.

§ 4 Besondere Bestimmungen

Die Versicherung deckt auch die Ansprüche des Versicherten gegen den

Spediteur:

1. wegen Verschuldens bei der Auswahl eines Zwischenspediteurs oder Lagerhalters;

2. wegen derjenigen Schäden (auch aus Vorsatz, siehe aber § 5 Abs. 6), wegen welcher ein

Zwischenspediteur, ob im Inland oder europäischen Ausland inklusive Türkei, gesetzlich in

Anspruch genommen werden kann. Eine Erweiterung der Haftung auf den außereuropäischen

Zwischenspediteur bedarf der vorherigen Zustimmung der Versicherer.

§ 5 Beschränkung der Haftpflicht

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. alle Gefahren, die durch eine andere Versicherung, insbesondere Transport-, Lager- (z.B. Feuer,

Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmschadenversicherung u. a.) oder

Speditionsversicherung gedeckt sind, es sei denn, daß eine solche ordnungsgemäß

abgeschlossene Versicherung durch fehlerhafte Maßnahmen des Spediteurs unwirksam wird;

2. Warenschäden, die im Ausland von ausländischen Zwischenspediteuren oder anderen in

Ausführung des Verkehrsvertrages tätige Unternehmen verursacht wurden;

3. Warenschäden in der See- und Binnenschiffahrtsspedition;

4. alle Schäden, die dem Grunde nach von einem Unternehmer im Güterfernverkehr zu vertreten

sind;

5. diejenigen Ansprüche, die aus im Spediteurgewerbe nicht allgemein üblichen Abreden zwischen

Versicherten und Spediteur herrühren (z. B. Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw.), und alle

diejenigen Ansprüche, die auf Vereinbarungen des Spediteurs mit dem Versicherten beruhen,

die nicht zu den unter § 2 Abs. 2 fallenden Geschäften gehören oder über die gesetzliche

Haftpflicht des Spediteurs hinausgehen;

6. alle diejenigen Schäden, die durch Unterschlagung oder Veruntreuung entstehen;

7. bei Lagerverträgen auch Schäden am Gut, entstanden durch unterlassene oder

fehlerhafte

Bearbeitung des Gutes während der Lagerung, wenn diese Schäden nach dem 15. Tag der

Lagerung (Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet) entstanden sind;

8. Personenschäden;

9. Schäden, die unmittelbar dadurch entstehen, dass Vorschüsse, Erstattungsbeiträge o.ä. nicht

zweckentsprechend verwendet, weitergeleitet oder zurückgezahlt werden. Ein dadurch

verursachter weitergehener Schaden bleibt davon unberührt.

10. Schäden jeglicher Art, die mittel- oder unmittelbar durch Krieg, Aufruhr und Plünderung,

Streik, bürgerliche Unruhen entstehen;

11. Schäden durch Kernenergie und Radioaktivität.

§ 6 Versicherungsauftrag, -summe, -wert und Anmeldung

a) Versichert ist im Sinne vorstehender Bestimmungen jeder Verkehrsvertrag einschließlich Einlagerung.

b) Bei Verkehrsverträgen gilt im allgemeinen folgendes als vereinbart:

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Versicherung zu untersagen. Die Untersagung ist

durch den Spediteur oder den Auftraggeber den Gesellschaften zu Händen der beauftragten

Bearbeitungsstelle schriftlich mitzuteilen. Sie kann nur durch schriftliche Mitteilung

zurückgenommen werden, die allenfalls unverzüglich der genannten Bearbeitungsstelle

einzusenden ist.

2. a) Der Versicherungswert ist der Verkaufspreis, in Ermangelung dessen der gemeine

Handelswert bzw. gemeine Wert, den das Gut zur Zeit der Erteilung des

Verkehrsauftrages an dem Ort der Übernahme unter Einschluß der Transport-,

Speditions- und Zollkosten hat. Will der Auftraggeber oder ein sonst nach § 1

Versicherter einen höheren Betrag als € 1.453,46 für den Verkehrsauftrag versichern,

so hat er dem Spediteur sofort bei Erteilung des Verkehrsauftrages, spätestens jedoch

vor der Abfertigung, unter genauer Bezeichnung des einzelnen Verkehrsauftrages die

Versicherungssumme als solche schriftlich aufzugeben.

b) Der Spediteur ist aber auch mangels Aufgabe sofort bei Annahme des

Verkehrsauftrages, spätestens vor der Abfertigung, zur Schätzung nach einwandfreien

Unterlagen berechtigt.

c) Mangels Aufgabe nach lit. a) oder Schätzung nach lit. b) ist jeder Verkehrsvertrag nach

§ 2 für den unter § 1 Versicherten bis zu einem Höchstbetrag von € 1.453,46

versichert (vgl. jedoch § 8 Abs. 3).

d) Versehen des Spediteurs bei der Versicherungsanmeldung oder bei der Weitergabe der

höheren Versicherungssumme als € 1.453,46 nach lit. a) oder bei der Prämienzahlung

oder bei gänzlicher Unterlassung sollen dem Versicherten nicht zum Nachteil gereichen. Für Versehen des Spediteurs bei der Weitergabe der höheren Versicherungssumme als € 1.453,46 gilt dies nur dann, wenn der Auftraggeber oder der sonst nach § 1 Versicherte der Vorschrift der lit. a) genügt hat. Schätzungsfehler fallen nicht unter die Verzehensklausel.

3. Versicherungssummen über € 1.090.092,51 für den einzelnen Verkehrsvertrag sind

ausgeschlossen. Bei Sendungen mit einem höheren Wert als € 1.090.092,51 können, wenn tatsächlich zu € 1.090.092,51 versichert ist, die Versicherer den Einwand der Unterversicherung nicht erheben.

4. Der Spediteur hat alle versicherten Verkehrsverträge am Ende jedes Kalendermonats,

spätestens jedoch am 10. des darauffolgenden Monats, den Gesellschaften zu Handen

der beauftragten Bearbeitungsstelle anzumelden und gleichzeitig die dafür zu

entrichtende Prämie zu bezahlen. Versicherungen für Verkehrsverträge im Betrage von

über € 1.453,46 muß der Spediteur einzeln mit der Versicherungssumme sowie den

Zeichen, den Nummern, dem Inhalt und der Anzahl der Stücke auf den dazu

bestimmten Spezifikationsformularen einmal monatlich am Ende eines jeden

Kalendermonats, spätestens jedoch am 10. des darauffolgenden Monats, den

Gesellschaften zu Handen der beauftragten Bearbeitungsstelle melden.

§ 7 Prüfungsrecht der Gesellschaften

Die Gesellschaften sind berechtigt, die Anmeldung des Spediteurs durch
Einsichtnahme in die

Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen, soweit sie die Versicherung betreffen,
nachzuprüfen. Das

Recht der Nachprüfung besteht auch dem Versicherten gegenüber.

§ 8 Ersatzpflicht im Schadensfalle

1. Hat der Versicherte zur Zeit der Erteilung des Verkehrsauftrages das Gut verkauft,
so erhält er im

Höchstfalle den Verkaufspreis unter Berücksichtigung etwa entstandener bzw.
ersparter

Barauslagen (Frachten, Zölle u. dgl.), es wäre denn, die beschädigte oder in Verlust
geratene Ware

konnte vom anspruchsberechtigten Verkäufer nachgeliefert werden. In letzterem Fall
bezahlen die

Versicherer nur die Gestehungskosten der zu Schaden gekommenen Ware.

2. In anderen Fällen erhält der Versicherte als Höchstbetrag den gemeinen
Handelswert bzw.

gemeinen Wert, den das Gut zur Zeit der Erteilung des Verkehrsauftrages an dem
Ort hatte, an dem

es abzuliefern war, unter Berücksichtigung etwa entstandener bzw. ersparter
Barauslagen.

3. Unter allen Umständen bildet die Versicherungssumme im Sinne des § 6 Abschnitt
B Abs. 2 lit.

a) die Höchstgrenze der Ersatzpflicht. Im Falle der Unterversicherung haften die
Gesellschaften nur

verhältnismäßig. Für reine Vermögensschäden erhöht sich die Versicherungssumme
um 100% .

4. Die Gesellschaften haften dem Versicherten auch in den Fällen der §§ 12 Abs. 2, 15 und 16, und

zwar bei fristloser Kündigung des Versicherungsvertrages aus allen bis zum Wirksamwerden der

Kündigung versicherten Verkehrsverträgen.

§ 9 Höchstgrenze

1. Die Gesellschaften haften im Umfang ihrer Beteiligung (vgl. § 19) für alle aus diesem

Versicherungsvertrag auf ein Schadensereignis angemeldeten Ansprüche bis zu einem Betrag von €

1.090.092,51, auch wenn mehrere Versicherte desselben versicherungsnehmenden Spediteurs durch

dieses Schadensereignis betroffen werden.

2. Bei Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen beträgt die Höchsthaftungsgrenze der Gesellschaften

für Feuerschäden, die auf ein Verschulden des Spediteurs zurückzuführen sind, € 1.090.092,51.

3. Die Haftung für Schäden aus fehlerhafter Vermittlung oder gänzlicher Unterlassung der

Vermittlung von Transport-, Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungen durch den Spediteur

beträgt für ein Schadensereignis € 181.682,08.

§ 10 Geltendmachung des Schadens, Obliegenheiten des Versicherten und des Spediteurs,

Ausschlußfrist

1. Der Versicherte hat jeden Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats,

nachdem er hievon Kenntnis erlangt hat, den Gesellschaften zu Handen der beauftragten

Bearbeitungsstelle oder über den Spediteur schriftlich anzumelden. Die Frist wird durch rechtzeitige

Absendung der Anmeldung gewahrt. Im Falle der schuldhaften Versäumung der Frist sind die

Gesellschaften von der Leistung frei.

2. Der Versicherte ist verpflichtet, unter Beachtung etwaiger Anweisungen der Gesellschaften

tunlichst für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, den Gesellschaften jede verlangte

Auskunft zu erteilen und die verlangten Unterlagen zu liefern, überhaupt alles zu tun, was zur

Klarstellung des Schadens dienen kann und von den Gesellschaften deshalb verlangt wird und

billigerweise verlangt werden kann.

Werden diese Obliegenheiten vom Versicherten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, so sind die

Gesellschaften von der Leistung frei.

3. Der Spediteur ist gleichfalls verpflichtet, unter Beachtung etwaiger Anweisungen der

Gesellschaften für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, den Gesellschaften jede

Auskunft zu erteilen und die verlangten Unterlagen zu liefern, überhaupt alles zu tun, was zur

Klarstellung des Schadens dienen kann und von den Gesellschaften verlangt wird und billigerweise

verlangt werden kann.

Werden diese Obliegenheiten vom Spediteur, seinem gesetzlichen Vertreter, Prokuristen oder

selbständigen Leiter seiner Zweigniederlassung grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, so ist der

Spediteur den Gesellschaften für den dadurch entstandenen Schaden im vollen Umfang

ersatzpflichtig.

4. Die Auszahlung der Schadenssumme erfolgt an den Versicherten oder seinen Beauftragten.

5. Bei Fehlverladungen aus einem versicherten Verkehrsvertrag bzw. aus einer versicherten

Einlagerung erstatten die Gesellschaften dem Spediteur die Beförderungsmehrkosten einschließlich

etwaiger Telegramm-, Telefon- und Portogebühren, die von diesem zur Verhütung eines weiteren

Schadens aufgewendet worden sind und aufgewendet werden mußten, wenn er auf Grund

gesetzlicher Vorschriften entweder vom Auftraggeber oder einem sonst nach § 1 Versicherten für

den Schaden hätte in Anspruch genommen werden können (vgl. aber § 14).

Der Spediteur ist verpflichtet, die Fehlverladung, nachdem er hievon Kenntnis erhalten hat,

unverzüglich zu Handen der beauftragten Bearbeitungsstelle zu melden und alle sachlichen

Auskünfte zu erteilen. Im Falle grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung dieser

Obliegenheiten sind die Gesellschaften von ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Spediteur frei.

Die eigenen Ansprüche des Auftraggebers werden hievon nicht berührt.

6. Die Ansprüche des Versicherten bzw. bei Abs. 5 des Spediteurs erlöschen, wenn nicht innerhalb

Jahresfrist, seit der Schadensanmeldung gerechnet, die Klage gegen die Gesellschaften erhoben

worden ist.

§ 11 Abtretung und Übergang von Rechten

1. Die Abtretung der Rechte des Versicherten aus diesem Verträge gegen die Gesellschaften nach

einem Schadensfall an andere Personen als an die Speditur ist unzulässig.

2. Ansprüche anderer Versicherter auf Grund eines etwaigen gesetzlichen Überganges sind aus

diesem Versicherungsvertrag ausgeschlossen.

3. Die Abtretung der Rechte des Spediteurs an andere Personen als an die Gesellschaft ist

unzulässig.

§ 12 Rückgriffsrecht

1. Die Gesellschaften verzichten auf einen Rückgriff gegen den Spediteur und seine Arbeitnehmer

sowie gegen den Zwischenspediteur, der den SVS gezeichnet hat, und dessen Arbeitnehmer.

2. Ein Rückgriff in voller Höhe ist jedoch gegen jeden gestattet, der den Schaden vorsätzlich

herbeigeführt hat.

§ 13 Prämie

1. Prämienpflichtig ist jeder Verkehrsvertrag, u. zw. grundsätzlich jeder einzelne Verkehrsvertrag

mit jedem einzelnen Auftraggeber. Schließt indessen ein Verkehrsvertrag Dispositionen an mehrere

Empfänger ein, so gilt jede Disposition als prämienspflichtiger Verkehrsvertrag, es sei denn, daß es

sich nur um Auslieferungen an Selbstabholer handelt. Im letzteren Fall liegt nur ein versicherungspflichtiger Verkehrsvertrag vor.

2. Die Prämiensätze für jeden Verkehrsvertrag einschließlich der Versicherungssteuer sind in der

Prämientabelle festgelegt.

3. Für eine vorübergehende Einlagerung bis zur Dauer von 15 Tagen (Sonn- und Feiertage nicht

gerechnet), die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Speditions- und Frachtvertrag steht,

wird nur die für die Speditions- und Frachtverträge jeweils festgesetzte Prämie erhoben.

Für eine vorübergehende Einlagerung bis zur gleichen Dauer, die im unmittelbaren Zusammenhang

mit einem Lagervertrag steht, wird von Beginn der Einlagerung an die jeweilige Prämie des

Lagervertrages erhoben.

Für Lagerverträge ist die Prämie je angefangenen Lagermonat zu berechnen.

Werden in einem Lagervertrag zusätzliche Leistungen, wie Kommissionierung, Verpackung,

Preisauszeichnung u. ä., übernommen, ist einmal die doppelte Prämie, und zwar zum Zeitpunkt der

Einlagerung, zu berechnen.

§ 14 Schadensbeteiligung des Spediteurs

1. Der Spediteur hat den Gesellschaften zu Handen der beauftragten Bearbeitungsstelle 10%

desjenigen Betrages unverzüglich zurückzuerstatten, den die Gesellschaften je Schadensfall bezahlt

haben, mindestens € 10,90, höchstens jedoch € 181,68. Der Erstspediteur ist berechtigt, von dem,

der einen von den Versicherern ersetzten Schaden verschuldet hat, die Selbstbeteiligung zu

verlangen.

2. Hat ein gesetzlicher Vertreter, Prokurist oder selbständiger Leiter einer Zweigniederlassung des

Spediteurs den Schaden durch ein vorsätzlich begangenes Vergehen oder Verbrechen verursacht

und hat der Spediteur die Überwachungspflicht eines sorgfältigen Kaufmannes verletzt, so erhöht

sich die Beteiligung des Spediteurs am Schaden von 10% auf 20%. Die Höchstgrenze der

Beteiligung beträgt in einem solchen Fall € 726,73. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen

des § 12 Abs. 2.

§ 15 Ersatzpflicht des Spediteurs

Der Spediteur ist außer in den Fällen des § 10 Abs. 3 und des § 12 Abs. 2 den

Gesellschaften in

voller Höhe ersatzpflichtig:

1. wenn er vorsätzlich die in § 6 Abschnitt B. festgesetzte Anmeldepflicht verletzt hat (den

Vorsatz haben die Gesellschaften nachzuweisen);

2. wenn er mit einer fälligen Prämienzahlung länger als zwei Wochen nach empfangener Mahnung

im Verzug bleibt. Die Mahnung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen und die Rechtsfolgen

angeben, die mit dem Ablauf der Frist verbunden sind;

3. wenn ein Schaden durch erhebliche Mängel im Betrieb des Spediteurs entstanden ist, deren

Beseitigung die Gesellschaften wegen eines Vorschadens billigerweise verlangen konnten und

innerhalb einer angemessenen Frist unter Hinweis auf die Rechtsfolgen verlangt hatten, der

Spediteur diese Mängel aber nicht abgestellt oder abzustellen sich geweigert hatte.

§ 16 Kündigung

Den Gesellschaften steht nach Zustimmung des Fachverbandes der Spediteure das Recht zur

Kündigung dieses Vertrages zu. Die Zustimmung des Fachverbandes der Spediteure zur Kündigung

gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen, nachdem das schriftliche Ersuchen der

Gesellschaften bei ihm eingegangen ist, schriftlich verweigert worden ist.

1. Fristlose Kündigung

Eine fristlose Kündigung steht den Gesellschaften zu:

a) in den Fällen des § 12 Abs. 2 und des § 15;

b) wenn der Spediteur mit einem von ihm gemäß § 14 zu zahlenden Betrag oder mit einer von ihm

ziffernmäßig anerkannten oder vom ordentlichen Gericht rechtskräftig festgestellten

Urteilssumme länger als zwei Wochen nach empfangener Mahnung im Verzuge bleibt. Die

Mahnung muß mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen und die Rechtsfolgen angeben, die mit

dem Ablauf der Frist verbunden sind;

c) unter sonstigen im Gesetz geregelten Voraussetzungen, insbesondere wegen eines wichtigen

Grundes. Soweit ein Kündigungsgrund in diesen Bedingungen geregelt ist, geht die vertragliche

Regelung dem Gesetz vor.

d) Die Wirksamkeit der fristlosen Kündigung tritt ein mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag,

an dem das Kündigungsschreiben der Post zur Beförderung übergeben wurde.

2. Besonderes Kündigungsrecht Übersteigen die in einem Kalenderjahr erbrachten Leistungen die

für denselben Zeitraum vom Spediteur bezahlten Bruttoprämien abzüglich Versicherungssteuer, so

sind die Versicherer berechtigt, für das Folgejahr vom Spediteur individuelle

Sanierungsmaßnahmen zu verlangen. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung

zustande, sind die Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat

zu kündigen.

3. Besteht keine Übereinstimmung in den Anschauungen zwischen dem Fachverband der

Spediteure und den Gesellschaften, so hat ein Schiedsgericht zu entscheiden. Zu diesem

Schiedsgericht ernennen beide Parteien je einen Schiedsrichter, die einen Obmann wählen. Können

sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht

einigen, so erfolgt seine Ernennung auf Antrag einer oder beider Parteien durch den Präsidenten der

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen

Stellvertreter.

4. Die Kündigung ist dem Spediteur mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden. Sie ist

gleichzeitig, ebenfalls mittels eingeschriebenen Briefes, dem Fachverband der Spediteure

bekanntzugeben.

§ 17 Dauer der Versicherung

1. Dieser Vertrag ist für die Zeit vom 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1989 abgeschlossen.

Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

von drei Monaten zum Ablauf gekündigt wird.

Die Kündigung ist in allen Fällen den Gesellschaften zu Händen der beauftragten Bearbeitungsstelle zuzustellen.

2. Sollten Änderungen zu diesem Vertrag zwischen den an diesem Versicherungsschein beteiligten

Versicherungsgesellschaften und dem Fachverband der Spediteure vereinbart werden, so treten

diese an Stelle der bisherigen Bestimmungen.

§ 18 Gerichtsbarkeit

1. Für Klagen der Gesellschaften gegen den versicherungsnehmenden Spediteur auf

Prämienzahlung oder Zahlung des Beteiligungsbetrages nach § 14 SVS gilt der Gerichtsstand

Wien als vereinbart.

2. Die führende Gesellschaft ist von den mitbeteiligten Gesellschaften ermächtigt, alle

Rechtsstreitigkeiten auch bezüglich ihrer Anteile als Klägerin oder Beklagte zu führen. Ein

gegen die führende Gesellschaft ergangenes Urteil wird von den beteiligten Gesellschaften als

auch gegen sie verbindlich anerkannt.

3. Die von den Gesellschaften beauftragte Bearbeitungsstelle ist berechtigt, die Rechte der

Versicherer aus diesem Vertrag im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 19 Führungsklausel und Beteiligungsliste

An der vorstehenden Polizze sind die in der Beteiligungsliste genannten

Versicherungsgesellschaften mit den dabei angegebenen Quoten unter Ausschluß einer

solidarischen Haftung beteiligt. Die Geschäftsführung liegt in den Händen der Wiener Allianz

Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien.

Beteiligungsliste

Wiener Allianz, Versicherungs AG (Führung) 14 %

Anglo Elementar, Versicherungs AG 11,6%

Erste Allgemeine Unfall- u. Schadensvers. Ges. 11,6%

Donau, Allgemeine Versicherungs AG 9,3%

RAS-Österreich, Adriat. Vers. AG 9,3%

Vers. Anstalt der österr. Bundesländer 9,3%

" Winterthur" Versicherungs AG 8,8%

Wiener Städtische Wechselseitige Vers. 7 %

Basler Versicherungs Gesellschaft 3,7%

Helvetia, Schweizerische Feuervers. Ges. 3.7%

Nordstern, Allgem. Versicherungs AG 3 %

Schweiz, Allgem. Versicherungs AG 2,9%

Mannheimer Versicherungs-Ges. 2 %

Internat. Unfall- und Schadensvers. AG 1,8%

Colonia, Versicherungs AG 1 %

Grazer Wechselseitige Versicherung 1 %

100%

Vorausbeteiligung HANNOVER Intern. AG 1 %

Anlage 2 zu §§ 39-42 der AÖSp

Rollfuhrversicherungsschein RVS

betrifft Warenschäden aus Rollfuhraufträgen im Orts- und Nahverkehr

§ 1 Umfang der Versicherung und Versicherungsauftrag

1. Aufgrund der nachstehenden Versicherungsbedingungen haften die im SVS genannten

Gesellschaften für Schäden an der Ware selbst, wenn diese bei der Rollung von Gütern im Ortsund

Nahverkehr in Österreich entstanden sind und der Spediteur oder seine Beauftragten hierfür

in Anspruch genommen werden und gesetzlich in Anspruch genommen werden können.

Schäden an der Ware, die während einer mit der Rollung im unmittelbaren Zusammenhang

stehenden Lagerung bis zur Dauer von 15 Tagen (Sonn- und Feiertage nicht gerechnet)

entstanden sind, sind mitversichert.

2. Versichert ist jeder einzelne Rollfuhrauftrag, es sei denn, daß der Auftraggeber die Versicherung ausdrücklich schriftlich untersagt hat.

3. Der Rollfuhrauftrag umfaßt das Rollen eingehender, abgehender oder zu Lager gehender Güter

neben dem damit in Verbindung stehenden Umschlag. Versichert ist auch ein im unmittelbaren

Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag stehender Rollfuhrauftrag.

§ 2 Beschränkung der Haftpflicht

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. alle Schäden, die durch Transport- und/oder Lagerversicherungsverträge gedeckt sind, es sei

denn, daß eine ordnungsgemäß geschlossene Versicherung durch fehlerhafte Maßnahmen des

Spediteurs unwirksam wird;

2. die in § 5 SVS unter Abs. 1 lit. 5, 8, 9, 10 und 11 angeführten Fälle;

3. die durch SVS versicherten Fälle.

§ 3 Versicherungssumme und Anmeldung

1. Jeder Rollfuhrauftrag im Sinne des § 1 gilt bis zu dem eingedeckten Wert versichert. Die

Bestimmungen des § 8 SVS gelten analog.

2. Der Spediteur hat alle Versicherungen aufgrund dieses Versicherungsscheines am Ende jedes

Kalendermonats, spätestens jedoch am 10. des darauffolgenden Monats, den Gesellschaften, zu

Handen der beauftragten Bearbeitungsstelle auf dem hierzu bestimmten Formular anzumelden

und gleichzeitig die Prämien zu bezahlen.

§ 4 Prämie

Die Prämiensätze für jeden Verkehrsvertrag einschließlich der Versicherungssteuer sind in der

Prämientabelle festgelegt.

§ 5 Verweisung auf SVS

Soweit im vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, gelten im übrigen die Bestimmungen des

Speditionsversicherungsscheines.

Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport

I. Allgemeines

§ 1

a) Die Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport gelten für den Transport von

Umzugsgut im Möbelauto (Möbelanhänger, Kofferwechselaufbau, Container, Liftvan) im

Inland sowie von und nach dem Ausland. Sie gelten für alle Verrichtungen und die damit

zusammenhängenden Geschäfte des Auftragnehmers, soweit ihnen nicht gesetzliche

Vorschriften, insbesondere solche zum Schutze von Verbrauchern, entgegenstehen.

b) Der Auftragnehmer hat seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines

ordentlichen Kaufmannes auszuführen.

II. Haftung

A. Des Auftragnehmers

§ 2

a) Der Auftragnehmer haftet für Verlust oder Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust

oder die Beschädigung aus seinem Verschulden während der dem Auftragnehmer

obliegenden Behandlung oder Beförderung des Gutes eintritt.

b) Der Auftragnehmer hat den Schaden unter Ausschluß der Haftung für etwaige Wertminderung in Natur zu beseitigen, jedoch steht es ihm in jedem Fall frei, die Entschädigung in Geld zu leisten. In jedem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers mit €

1.090,09 pro Möbelmeter beschränkt.

§ 3

Die Haftung ist ausgeschlossen:

a) für den Inhalt von Behältern aller Art, deren Ein- und Auspacken im Vertrag nicht übernommen wurde;

b) für den Inhalt von auf Veranlassung des Auftraggebers beladen stehengebliebenen Möbelautos, sofern nichts Besonderes vereinbart ist;

c) für Schäden, die infolge der natürlichen oder der mangelhaften Beschaffenheit des Gutes

entstehen, wie z. B. Bruch oder Beschädigung von Marmorplatten, Glas, Porzellan,

Spiegeln, Glühkörpern, Stuckrahmen, Beleuchtungskörpern, Lampenschirmen, Ofen und

mechanischen Werken, es sei denn, dem Auftragnehmer wird ein Verschulden

nachgewiesen. Eine besondere Versicherung gegen Schäden an Marmor, Glas, Porzellan

usw. kann abgeschlossen werden.

Die Haftung ist ferner ausgeschlossen für Schäden, wie z. B. zu große Belastung der Möbel,

Lösen von Verleimungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Oxydation, innerer Verderb, Lecken oder Auslaufen sowie Witterungseinflüsse.

d) 1. für Schäden an Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen,

Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden;

2. für Funktionsschäden an Elektrogeräten, wie z. B. Waschmaschinen, Rundfunk-, Fernseh-, EDV- oder ähnlich empfindlichen Geräten;

3. für Schäden an Pflanzen oder Tieren;

4. für Schäden, die durch explosive, feuergefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende Stoffe, durch Öle, Fette sowie Tiere entstehen ;

e) für Beschädigung der Güter während des Be- oder Entladens, Ab- und Aufseilens, wenn

ihre Größe oder Schwere den Raumverhältnissen an der Be- oder Entladestelle nicht entspricht, der Auftragnehmer den Auftraggeber oder Empfänger vorher darauf hingewiesen

und der Auftraggeber auf der Durchführung der Leistung bestanden hat.

§ 4

Die Haftung ist weiters ausgeschlossen:

a) für Beschädigung der Wände, Fenster, Böden und Stiegegeländer, wenn die Größe und

Schwere der zu transportierenden Güter den Raumverhältnissen nicht entsprechen;

b) für Verzögerungen, Schäden und Verluste, die durch nicht rechtzeitige Gestellung der

Transportmittel (Eisenbahn, Schiff) hervorgerufen sind oder die sich aus

unverschuldeten

Verkehrszwischenfällen ergeben (z. B. Autopannen, Wegeverhältnisse);

c) für Einhaltung festgesetzter Termine bei verspätetem Eingang amtlicher Urkunden

sowie für Auskünfte über Zollbehandlung, Ausfuhrbestimmungen oder sonstige gesetzliche

Vorschriften.

§ 5

a) Die Haftung erlischt, wenn äußerlich erkennbare Mängel nicht sofort bei Ablieferung,

äußerlich nicht erkennbare Mängel spätestens am sechsten Tag nach Ablieferung dem

Auftragnehmer schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

b) Hat der Auftragnehmer aufgrund des Vertrages für Verlust des Gutes Ersatz zu leisten,

so ist der gemeine Wert zu ersetzen, welches Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte

der Ablieferung zu dem Zeitpunkt hatte, in welchem die Ablieferung zu bewirken war;

hievon kommt in Abzug, was infolge des Verlustes an Zöllen und sonstigen Kosten sowie

an Fracht erspart ist.

c) Im Falle der Beschädigung richtet sich die Entschädigung nach dem Unterschied

zwischen dem Verkaufswert des Gutes in beschädigtem Zustand und dem gemeinen Wert,

welchen das Gut ohne die Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben

würde; hiervon kommt in Abzug, was infolge der Beschädigung an Zöllen und sonstigen

Kosten erspart ist.

d) Für Schäden infolge verspäteter Ablieferung ist die Haftung des Auftragnehmers in jedem Falle mit € 109,01 pro Tag, höchstens jedoch mit € 1.090,09, beschränkt.

e) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die als Folge des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes eintreten.

§ 6

Für Verluste und Schäden, die während des Transportes auf der Eisenbahn, mit dem Schiff oder mit

dem Flugzeug entstehen, erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtung durch Abtretung seines

Anspruches gegen die Eisenbahn, die Schifffahrts- oder Luftfahrtgesellschaft.

§ 7

a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Schäden, die dem Auftraggeber durch den

Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages erwachsen können, bei Versicherern

seiner Wahl auf Kosten des Auftraggebers zu versichern. Die Polizza für die Versicherung

muß, insbesondere in ihrem Deckungsumfang, mindestens dem Möbel-

Speditionsversicherungsschein (Möbel-SVS) entsprechen. Die Prämie hat der

Auftragnehmer für jeden einzelnen Möbeltransportvertrag auftragsbezogen zu erheben und

sie als Aufwendungen des Auftraggebers ausschließlich für die Möbel-

Speditionsversicherung in voller Höhe an die jeweiligen Versicherer abzuführen. Der

Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen anzuzeigen, bei wem er die Möbel-

Speditionsversicherung gezeichnet hat.

b) Der Auftraggeber unterwirft sich sowie alle Personen, in deren Interesse oder für deren

Rechnung er handelt, allen Bedingungen des Möbel-SVS.

c) 1. Ist durch den Abschluß des Möbel-SVS die Möbel-Speditionsversicherung gedeckt,

so ist der Auftragnehmer von der Haftung für jeden durch diese Versicherung gedeckten

Schaden frei. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß infolge fehlender oder ungenügender Wertangabe des Auftraggebers die Versicherungssumme hinter dem wirklichen Wert oder Schadensbetrag zurückbleibt.

2. Hat der Auftragnehmer keine Möbel-Speditionsversicherung nach lit. a)

abgeschlossen, so darf er sich dem Auftraggeber gegenüber nicht auf die

Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport berufen.

B. Des Auftraggebers

§ 8

Der Auftraggeber haftet:

a) für die Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der übergebenen Belege;

b) für Verlust und Beschädigung der Transportmittel, Zubehörteile und Packmittel, soweit

diese durch ihn oder durch von ihm gestellte Hilfskräfte zu verantworten sind;

c) für das Möbelauto einschließlich Material des Auftragnehmers im Falle der Selbstbeoder

-entladung des Transportgutes;

d) für die Folgen fehlerhafter Angaben über Gewicht, Inhalt und Art des Transportgutes;

eine Verpflichtung zur Nachprüfung besteht für den Auftragnehmer nicht. Mangels

ausdrücklicher schriftlicher Anweisung übernimmt und deklariert der Auftragnehmer auf

Gefahr des Auftraggebers den Transport als Umzugsgut im Sinne des Möbeltransporttarifes

des Fachverbandes der Spediteure;

e) für den Schaden, der durch den Transport der in § 3 lit. d) Abs. 4 bezeichneten Gegenstände entsteht;

f) für alle Unkosten, die infolge einer nicht durch Verschulden des Auftragnehmers entstandenen Transportverzögerung oder -behinderung erwachsen, wie z.B.

Elementarereignisse, Krieg, behördliche Maßnahmen, Streik, Behinderung der Schifffahrt

oder Eisenbahn usw.

III. Transportversicherung

§ 9

a) Zur Versicherung des Gutes ist der Auftragnehmer verpflichtet, sofern ein schriftlicher

Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren

vorliegt.

b) Die Transportversicherung erstreckt sich nur auf Transportmittelunfall, Feuergefahr,

Diebstahl, Unfälle durch höhere Gewalt und Möbelbruch.

c) Gegen Bruch von Glas, Porzellan usw. sowie gegen Kriegsrisiko, Plünderung und Aufruhr kann eine gesonderte Versicherung abgeschlossen werden.

d) Im Schadensfall erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtung durch Abtretung seines

Anspruches gegen die Versicherungsgesellschaft. Versichert der Auftraggeber selbst, so ist

jeder Schadenersatzanspruch aus den durch diese Versicherung gedeckten Gefahren gegen

den Auftragnehmer ausgeschlossen, geht also nicht auf den Versicherer über.

IV. Preisberechnung*)

§ 10

a) Die Kostenberechnung erfolgt aufgrund der zur Zeit der Ausführung des Umzuges geltenden Tarifsätze, Frachten und Wechselkurse.

b) Wenn sich vom Zeitpunkt des überreichten Angebotes, (Anlagen 1 und 2), bis zur Ausführung des Umzuges die Tarifsätze, Frachten und Wechselkurse vermindern oder

erhöhen, so ändern sich entsprechend die vereinbarten Transportkosten.

§ 11

Besonders zu bezahlen sind:

a) Transporte von Klavieren, Tresoren und anderen Schwergütern;

b) Mehraufwendungen bzw. Mehrleistungen im Interesse des Umzuges, auch ohne besonderen Auftrag. Die Art der Ausführung steht lediglich in der Wahl des Auftragnehmers;

c) Installations-, Dekorations-, Tischler- und Reinigungsarbeiten;

d) Mehraufwendungen durch Witterungsverhältnisse oder falls in gesperrten oder aufgerissenen Straßen das Möbelauto nicht vor das Haus gefahren werden kann, desgleichen

für Wartezeiten des Möbelautos und des Personals, das der Auftragnehmer nicht verschuldet

hat, ferner angemessene Zuschläge für das Tragen der Güter auf weiten oder ungewöhnlichen Wegen, soweit nicht bei der Preisvereinbarung eine ausdrückliche Berücksichtigung dieser Umstände stattgefunden hat, sowie Mehrkosten, die durch Umwege

entstehen, falls die direkten Wege gesperrt oder nicht benutzbar sind;

e) amtliche Gebühren und Zollspesen sowie allfällige öffentliche Abgaben.

*) Diese Bestimmungen gelten nur insoweit, als ihnen keine kartellgesetzlichen Vorschriften

entgegenstehen (Anmerkung des Fachverbandes der Spediteure).

V. Pflichten des Auftraggebers

§ 12

a) Die Besorgung aller für die Durchführung des Transportes erforderlichen Dokumente

und Bewilligungen obliegt dem Auftraggeber.

b) Kann die Entladung des Möbelautos nicht sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsort erfolgen, kann der Auftragnehmer Ersatz aller aus der verzögerten Annahme entstehenden Unkosten und Schäden verlangen und auf Kosten des Auftraggebers das Gut entladen und einlagern.

c) Bei Abholung des Gutes ist der Auftraggeber verpflichtet nachzuprüfen, daß kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird.

§ 13

Bei Transporten, die bis oder ab Station oder Flughafen vereinbart wurden, hat der Auftraggeber

sowohl den beladenen als auch den leeren Kofferwechsellaufbau, Container oder Liftvan samt dem

zugehörigen Inventar zu übernehmen oder zu übergeben. In diesem Fall obliegt ihm bei sonstiger

Haftung die Wahrung der Rechte gegenüber dem Verkehrsträger, insbesondere durch Veranlassung

eines gemeinsamen Schadensprotokolles.

§ 14

a) Der Rechnungsbetrag ist zu bezahlen:

1. bei Inlandstransporten vor Entladung;
2. bei Auslandstransporten vor Beladung.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Vorschub zu verlangen.

b) Gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung

nur mit fälligen Gegenansprüchen des Auftraggebers zulässig, die der Höhe nach feststehen

und dem Grunde nach unbestritten sind.

§ 15

Wird in Verbindung mit einer Übersiedlung eine Einlagerung notwendig, so gelten hierfür die vom

Fachverband der Spediteure veröffentlichten Einlagerungsbedingungen. Erfolgt der Abtransport

eingelagerter Güter nicht durch den Auftragnehmer, so ist dieser berechtigt, eine Entschädigung

unter Zugrundelegung des Möbeltransporttarifes des Fachverbandes der Spediteure zu berechnen.

§ 16

Zur Abholung der dem Auftraggeber überlassenen Packmaterialien muß dieser auffordern.

VI. Mündliche Abreden

§ 17

Für die Ausführung mündlich erteilter Aufträge, die von keiner Seite schriftlich bestätigt sind, trägt

der Auftraggeber die Gefahr.

VII. Verjährung

§ 18

Alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, verjähren in sechs

Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens

jedoch mit der Ablieferung des Gutes.

VIII. Gerichtsstand

§ 19

Der Gerichtsstand für alle Beteiligten wird durch den Ort der Handelsniederlassung des

Auftragnehmers bestimmt, mit dem das Geschäft abgeschlossen wurde.

Ist jedoch der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr.

140/1979 in der jeweils gültigen Fassung, und hat dieser im Inland seinen Wohnsitz oder seinen

gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach

den §§ 88, 89, 93 Abs. 2 und 104 Abs. 1 Jurisdiktionsnorm (JN) nur die Zuständigkeit eines

Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der

Ort der Beschäftigung liegt.

Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport

I. Geltungsbereich

§ 1

a) Die Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport gelten für die Einlagerung von

Umzugsgut. Sie gelten für alle Verrichtungen und die damit zusammenhängenden Geschäfte

des Lagerhalters, soweit ihnen nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche zum

Schutze von Verbrauchern, entgegenstehen.

b) Der Lagerhalter hat seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen.

II. Haftung

A. Des Lagerhalters

§ 2

a) Der Lagerhalter haftet für Verlust oder Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder

die Beschädigung aus seinem Verschulden während der dem Lagerhalter obliegenden

Behandlung oder Lagerung des Gutes eintritt.

b) Der Lagerhalter hat den Schaden unter Ausschluß der Haftung für etwaige

Wertminderung in Natur zu beseitigen, jedoch steht es ihm in jedem Fall frei, die

Entschädigung in Geld zu leisten. In jedem Fall ist die Haftung des Lagerhalters mit dem

Betrag des Lagergeldes, höchstens jedoch mit dem Betrag des Lagergeldes für zwölf

Monate, beschränkt.

§ 3

Die Haftung ist ausgeschlossen:

a) für den Inhalt von Behältern aller Art, deren Ein- und Auspacken im Vertrag nicht übernommen wurde;

b) für Schäden, die infolge der natürlichen oder der mangelhaften Beschaffenheit des Gutes

entstehen, wie z.B. Bruch oder Beschädigung von Marmorplatten, Glas, Porzellan, Spiegeln,

Glühkörpern, Stuckrahmen, Beleuchtungskörpern, Lampenschirmen, Ofen und

mechanischen Werken, es sei denn, dem Lagerhalter wird ein Verschulden nachgewiesen;

c) für Schäden, wie z. B. zu große Belastung der Möbel, Lösen von Verleimungen, Rissigoder

Blindwerden der Politur, Oxydation, innerer Verderb, Lecken oder Auslaufen sowie

Witterungseinflüsse;

d) 1. für Schäden an Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen,

Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden;

2. für Funktionsschäden an Elektrogeräten, wie z. B. Waschmaschinen, Rundfunk-, Fernseh-, EDV- oder ähnlich empfindlichen Geräten;

3. für Schäden, die durch explosive, feuergefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende Stoffe, durch Öle sowie Fette entstehen;

4. für Schäden, die durch Einbruchdiebstahl, Erpressung oder Raub entstehen;

e) für Zahl, Art und äußere Beschaffenheit des Lagergutes ist das Lagerverzeichnis maßgebend. Weist der Lagerhalter nach, daß ein Gut in derselben äußeren Beschaffenheit,

in der er es bekommen hat, ausgeliefert ist, ist jeder Schadenersatzanspruch gegen ihn

ausgeschlossen.

a) Die Haftung erlischt, wenn äußerlich erkennbare Mängel nicht sofort bei Auslagerung,

äußerlich nicht erkennbare Mängel spätestens am sechsten Tag nach Auslagerung dem

Lagerhalter schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

b) Hat der Lagerhalter aufgrund des Vertrages für Verlust des Gutes Ersatz zu leisten, so

ist, unbeschadet des § 2, der gemeine Wert zu ersetzen, welches Gut derselben Art und

Beschaffenheit bei Auslagerung hatte.

c) Unbeschadet des § 2 richtet sich im Falle der Beschädigung die Entschädigung nach

dem Unterschied zwischen dem Verkaufswert des Gutes in beschädigtem Zustand und dem

gemeinen Wert, welcher das Gut ohne die Beschädigung bei Auslagerung gehabt haben

würde.

d) Der Lagerhalter haftet nicht für Schäden, die als Folge des Verlustes oder der

Beschädigung des Gutes eintreten.

§ 5

a) Der Lagerhalter ist verpflichtet, die Schäden, die dem Auftraggeber durch den

Lagerhalter bei der Ausführung des Auftrages erwachsen können, bei Versicherern seiner

Wahl auf Kosten des Auftraggebers zu versichern. Die Polizze für die Versicherung muß,

insbesondere in ihrem Deckungsumfang, mindestens dem Möbelspeditionsversicherungsschein

(Möbel-SVS) entsprechen. Die Prämie hat der Lagerhalter

für jeden einzelnen Möbellagervertrag auftragsbezogen zu erheben und sie als

Aufwendungen des Auftraggebers ausschließlich für die Möbel-Speditionsversicherung in

voller Höhe an die jeweiligen Versicherer abzuführen. Der Lagerhalter hat dem

Auftraggeber auf Verlangen anzuzeigen, bei wem er die Möbel-Speditionsversicherung

gezeichnet hat.

b) Der Auftraggeber unterwirft sich sowie alle Personen, in deren Interesse oder für deren

Rechnung er handelt, allen Bedingungen des Möbel-SVS.

c) 1. Ist durch den Abschluß des Möbel-SVS die Möbel-Speditionsversicherung gedeckt,

so ist der Lagerhalter von der Haftung für jeden durch diese Versicherung gedeckten

Schaden frei. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß infolge fehlender oder

ungenügender Wertangabe des Auftraggebers die Versicherungssumme hinter dem

wirklichen Wert oder Schadensbetrag zurückbleibt.

2. Hat der Lagerhalter keine Möbel-Speditionsversicherung nach lit. a) abgeschlossen,

so darf er sich dem Auftraggeber gegenüber nicht auf die Einlagerungsbedingungen für

den Möbeltransport berufen.

B. Des Auftraggebers

§ 6

a) Feuer- und explosionsgefährliche, strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige,

ätzende, übelriechende und überhaupt solche Güter, die Nachteile für das Lager oder für

andere Lagergüter befürchten lassen, sind, abgesehen von besonderer schriftlicher

Vereinbarung, von der Lagerung ausgeschlossen. Dasselbe gilt von solchen Gütern, die

schnellem Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind.

b) Werden solche Güter dennoch eingelagert, so haftet der Einlagerer für jeden daraus

entstehenden Schaden. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn dem Lagerhalter die nachteilige

Eigenschaft des Gutes bei der Übergabe zur Lagerung angegeben worden ist und der

Lagerhalter die Annahme des Gutes nicht abgelehnt hat.

III. Lagerversicherung

§7

a) Zur Versicherung des Gutes ist der Lagerhalter verpflichtet, sofern ein schriftlicher

Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren

vorliegt. Eine bloße Wertangabe oder ungenaue oder unausführbare

Versicherungsweisungen genügen nicht zur Begründung einer Versicherungspflicht des

Lagerhalters.

b) Die Lagerversicherung erstreckt sich nur auf Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser .

c) Im Falle der Versicherung ist der Anspruch des Auftraggebers gegen den Lagerhalter

aus den durch die Versicherung gedeckten Gefahren im Schadensfall auf das beschränkt,

was der Lagerhalter selbst Von der Versicherung ausgezahlt erhält. Der Lagerhalter ist

berechtigt, etwaige Forderungen, die ihm gegen den Auftraggeber zustehen, davon in Abzug

zu bringen. Der Lagerhalter erfüllt seine Verpflichtung durch Abtretung seines Anspruches

gegen die Versicherungsgesellschaft.

d) Versichert der Auftraggeber selbst, so ist jeder Schadenersatzanspruch aus den durch

diese Versicherung gedeckten Gefahren gegen den Lagerhalter ausgeschlossen, geht also

nicht auf den Versicherer über.

IV. Mündliche Abreden

§ 8

Für Befolgung mündlicher Anweisungen. die von keiner Seite schriftlich bestätigt werden,

übernimmt der Lagerhalter keine Verantwortung.

V. Allgemeines

§ 9

a) Der Auftraggeber erhält über die eingelagerten Güter einen Lagerschein, (Anlage 1), der

vor Auslieferung des Gutes zurückzugeben ist. Der Lagerschein gilt nur als

Empfangsbestätigung. Der Lagerhalter ist daher insbesondere nicht verpflichtet, das Gut nur

dem Vorzeiger des Lagerscheines auszuhändigen. Der Lagerhalter ist berechtigt, aber nicht

verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers des Lagerscheines zu prüfen. Er ist ohne

weiteres berechtigt, gegen Rückgabe des Lagerscheines das Gut an den Vorzeiger des

Scheines auszuliefern.

b) Eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus dem Lagervertrag ist gegenüber dem

Lagerhalter nur verbindlich, wenn sie ihm schriftlich vom Auftraggeber mitgeteilt worden

ist. In solchen Fällen ist dem Lagerhalter gegenüber nur derjenige, dem die Rechte

abgetreten oder verpfändet worden sind, zur Verfügung über das Lagergut berechtigt.

c) Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den das Gut

betreffenden Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen.

§ 10

a) Die Lagerung erfolgt in betriebseigenen oder fremden Lagerräumen. Lagert der

Lagerhalter nicht im eigenen Lager ein, so hat er den Lagerort dem Auftraggeber schriftlich

bekanntzugeben. Muß die Lagerung in einem öffentlichen Lager erfolgen, so gelten primär

dessen Geschäftsbedingungen.

b) Eine Verpflichtung des Lagerhalters zur Sicherung oder Bewachung von Lagerräumen

besteht nur insoweit, als die Sicherung und Bewachung unter Berücksichtigung aller

Umstände geboten und ortsüblich ist. Der Lagerhalter genügt seiner Bewachungspflicht,

wenn er bei Einstellung, Annahme und Durchführung der Bewachung die notwendige

Sorgfalt angewendet hat.

c) Dem Auftraggeber steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu

lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die

Wahl des Lagerraumes muß er unverzüglich vorbringen. Macht er vom Besichtigungsrecht

keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der

Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der

Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt ist.

§ 11

a) Der Zutritt zum Lager ist dem Auftraggeber oder seinem Beauftragten nur während der

Geschäftsstunden in Begleitung des Lagerhalters oder berufener Angestellter erlaubt, wenn

der Besuch mindestens drei Tage vorher angemeldet ist und der Lagerschein vorgelegt wird.

In den ersten und letzten drei Tagen jedes Monatswechsels ist eine Besichtigung des Lagers

nicht gestattet.

b) Nimmt der Auftraggeber irgendwelche Handlungen mit dem Gut vor, so hat er danach

dem Lagerhalter das Gut aufs neue zu übergeben und erforderlichenfalls Zahl, Art und

Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit ihm festzustellen. Andernfalls ist jede Haftung des

Lagerhalters für später festgestellte Schäden, die den Umständen nach durch den Eingriff

des Auftraggebers verursacht sein können, ausgeschlossen. Der Lagerhalter behält sich das

Recht vor, die Handlungen, die der Auftraggeber mit seinem Lagergut vornehmen will,

durch seine Angestellten Ausführen zu lassen. Die durch die Besichtigung oder

Heraussuchung entstehenden Kosten sind nach dem im Geschäft des Lagerhalters geltenden

Tarif oder in Ermangelung dessen nach ortsüblichen Preisen zu bezahlen.

§ 13

Der Transport der Lagergüter zu der künftigen Wohnung des Auftraggebers oder nach einem

sonstigen Bestimmungsort soll durch den Lagerhalter erfolgen.

§ 14

Ohne besonderen schriftlichen Auftrag ist der Lagerhalter zur Vornahme von Arbeiten zur

Erhaltung oder Bewahrung des Gutes oder seiner Verpackung nicht verpflichtet.

§ 15

a) Der Lagerhalter kann den Lagervertrag jederzeit durch eingeschriebenen Brief mit Monatsfrist kündigen.

b) Der Auftraggeber kann den Lagervertrag jederzeit ohne Frist kündigen, unbeschadet des

Anspruches des Lagerhalters auf Lagergeld gemäß § 16.

c) In den ersten und letzten drei Tagen jedes Monatswechsels werden Lagergüter nicht

ausgefolgt. Dem Auftraggeber entstehen hierdurch keine zusätzlichen Lagergelder.

VI. Preisberechnung

§ 16

a) Das Lagergeld wird monatlich berechnet. Jeder angefangene Kalendermonat gilt als

voller Monat. Ändern sich nach erfolgter Preisvereinbarung die ortsüblichen Sätze oder die

örtlichen Tarife des Gewerbes, so ändert sich entsprechend der vereinbarte Preis.

b) Die Kosten der Einlagerung, Aufstapelung und der späteren Auslagerung werden nach

den ortsüblichen oder tarifmäßigen Preisen gesondert berechnet. Allfällige öffentliche

Abgaben hat der Auftraggeber zu tragen.

c) Die Lagerkosten sind, soweit es sich um Auslagen handelt, sofort, sonst monatlich am

ersten Wochentag jedes Monats zu bezahlen.

d) Gegenüber Ansprüchen des Lagerhalters ist eine Aufrechnung oder

Zurückbehaltung nur

mit fälligen Gegenansprüchen des Auftraggebers zulässig, die der Höhe nach feststehen und

dem Grunde nach unbestritten sind.

§ 17

a) Der Lagerhalter hat wegen aller fälligen Ansprüche, die ihm aus laufender Rechnung

oder aus sonstigen Gründen gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein

Zurückbehaltungsrecht an den Lagergütern.

b) Für den Pfand- oder Selbsthilfe-Verkauf kann der Lagerhalter in allen Fällen eine Verkaufsprovision von 10% des Bruttoerlöses berechnen.

VII. Verjährung

§ 18

Alle Ansprüche gegen den Lagerhalter, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach sechs

Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens

jedoch mit der Auslagerung.

VIII. Gerichtsstand

§ 19

Der Gerichtsstand für alle Beteiligten wird durch den Ort der Handelsniederlassung des

Lagerhalters bestimmt, mit dem das Geschäft abgeschlossen wurde.

Ist jedoch der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne des

Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr.

140/1979 in der jeweils gültigen Fassung, und hat dieser im Inland seinen Wohnsitz oder seinen

gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach

den §§ 88, 89, 93 Abs. 2 und 104 Abs. 1 Jurisdiktionsnorm (JN) nur die Zuständigkeit eines

Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der

Ort der Beschäftigung liegt.

Möbel-Speditionsversicherungsschein (Möbel-SVS)

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Fachverband der Spediteure

Kundmachung

Gemäß den "Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport" und den

"Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport", kundgemacht von der Bundeskammer der

gewerblichen Wirtschaft, Sektion Verkehr, Fachverband der Spediteure, in der "Wiener Zeitung"

vom 9. August 1947, ist die Haftung des Spediteurs für die ihm zur Beförderung beziehungsweise

zur Verwahrung übergebenen Möbel beschränkt.

Um nun dem Auftraggeber des Spediteurs die Möglichkeit zu wahren, Schäden, die ihm bei der

Ausführung des Auftrages erwachsen können, ersetzt zu erhalten, hat der Fachverband der

Spediteure sich entschlossen, in die vorgenannten Bedingungen einen obligatorischen

Versicherungsschutz zugunsten der Auftraggeber des Spediteurs einzubauen, um hierdurch den

Interessen beider Vertragsteile Rechnung zu tragen.

Der Fachverband der Spediteure hat in seiner Sitzung vom 13. September 1951 eine

dementsprechende Ergänzung der "Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport" und der

"Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport" beschlossen, mit der mit Wirkung vom 1.

Oktober 1951 die Bestimmungen der vorgenannten Bedingungen erweitert und ein Möbel-

Speditionsversicherungsschein (Möbel-SVS) eingeführt wird.

Dieser Beschluß wird im amtlichen Teil der "Wiener Zeitung" dreimal veröffentlicht; mit der

drittmaligen Verlautbarung wird der Wortlaut der Ergänzung und des Möbel-

Speditionsversicherungsscheines veröffentlicht, wodurch dem Erfordernis gehöriger Publikation

Genüge getan wird.

Der Vorsteher: Minkus Der Sekretär: Winkler

Anlage A zu § 7 lit. a) bzw. § 5 lit. a) der Beförderungs- bzw. Einlagerungsbedingungen

Möbel-Speditionsversicherungsschein

§ 1 Gegenstand der Versicherung und Geltungsbereich

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Transporte von Umzugsgut im Möbelauto

(Möbelanhänger,

Kofferwechselaufbau, Container, Liftvan) im Inland sowie von und nach dem Ausland, in der Folge

Möbeltransporte genannt.

2. Darunter sind alle Leistungen nach dem vom Fachverband der Spediteure herausgegebenen

Möbeltransporttarif einschließlich aller üblichen Nebenleistungen zu verstehen.

3. Der Begriff Umzugsgut bezieht sich nicht auf für den Handel bestimmte Neumöbel.

§ 2 Versicherungsnehmer und Versicherter

1. Die Versicherung erfolgt für fremde Rechnung. Versichert ist der Auftraggeber oder derjenige,

dem das versicherte Interesse zur Zeit des den Schaden verursachenden Ereignisses zugestanden ist

bzw. der Auftragnehmer.

2. Versicherungsnehmer ist der Auftragnehmer, der Möbeltransporte und Möbeleinlagerungen

ausführt (im folgenden kurz Möbelspediteur genannt) und nach den Bestimmungen der

Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport und der Einlagerungsbedingungen für den

Möbeltransport arbeitet.

§ 3 Umfang der Versicherung im allgemeinen

Die Versicherer leisten Ersatz:

1. für solche Schäden, für die der Möbelspediteur dem Versicherten nach den

Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport oder nach den

Einlagerungsbedingungen für den

Möbeltransport haftet. Schäden durch vorsätzlich herbeigeführte Handlungen, insbesondere

Veruntreuung und Unterschlagung durch den Firmeninhaber, seiner gesetzlichen Vertreter,

Prokuristen oder selbständigen Leiter einer Zweigniederlassung, gelten als ausgeschlossen.

2. für solche Schäden, für die über die unter Abs. 1 erwähnte Deckung hinaus der Möbelspediteur

dem Versicherten aufgrund von Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen des ABGB und

HGB haftbar gemacht werden kann, im Rahmen der Bedingungen unter § 4. Die Versicherer

verzichten auf die Einwendungen, die der Möbelspediteur aus den in den Beförderungsbedingungen

für den Möbeltransport und den Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport enthaltenen

Bestimmungen über Ausschluß und Minderung der gesetzlichen Haftung erheben könnte.

3. Bedient sich der Möbelspediteur im Zuge der Ausführung des ihm erteilten Auftrages

nachgeordneter Spediteure sowie weiterer Beauftragter, so ist auch deren Verschulden mitgedeckt.

§ 4 Umfang der Versicherung im einzelnen bei gesetzlicher Haftung

Für die Ersatzleistung der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Haftungsbestimmungen des

ABGB und HGB gelten im einzelnen folgende Bestimmungen:

A. Eingeschlossene Gefahren

1. Bei Möbeltransporten wird für den Schaden Ersatz geleistet, der dem Versicherten durch

Verschulden des Möbelspediteurs bei der Abwicklung des erteilten Transportauftrages durch

Dispositionsfehler entsteht. Unter Dispositionsfehlern im Sinne der Versicherungsbedingungen

sind insbesondere zu verstehen:

a) Wahl eines falschen Beförderungsmittels;

b) versäumte Benachrichtigung;

c) Fehlleitung oder mangelhafte Adressierung;

d) falsche Zustellung;

e) fehlerhafte Vermittlung oder gänzliche Unterlassung von Transportversicherungsaufträgen.

f) Die mit einem Möbeltransportauftrag im unmittelbaren Zusammenhang stehende, nicht

disponierte Lagerung gilt bis zur Dauer von 15 Tagen (Sonn- und Feiertage nicht gerechnet)

mitversichert.

2. Bei Lagerungen werden insbesondere ersetzt:

a) Fehlauslieferung vom Lagergut, Verlust und Beschädigung, soweit nicht die

Ausschlußbestimmungen des Abschnittes B. Abs. 5 in Betracht kommen;

b) fehlerhafte Vermittlung oder gänzliche Unterlassung von Lagerversicherungsaufträgen

(Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschaden).

3. Auf Kostbarkeiten, echte Teppiche und Kunstgegenstände erstreckt sich die Versicherung

sowohl bei Möbeltransporten als auch bei Lagerungen grundsätzlich nur dann, wenn diese

Gegenstände dem Möbelspediteur oder dem Lagerhalter im Sinne der

Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport oder nach den Einlagerungsbedingungen für

den Möbeltransport unter Angabe des Wertes schriftlich gesondert bekanntgegeben werden.

Geld und Wertpapiere sind in jedem Fall von dieser Versicherung ausgeschlossen.

4. Die Versicherer ersetzen auch Ansprüche, die durch schuldhaftes Versäumen einer

Regreßwahrung entstanden sind, sofern dadurch nachgewiesenermaßen dem Auftraggeber ein

Schaden erwachsen ist.

5. Die Versicherung erstreckt sich ferner auf Ansprüche, die der Auftraggeber nicht auf einen

Beförderungs- oder Lagervertrag, sondern auf Eigentum, unerlaubte Handlung oder

ungerechtfertigte Bereicherung stützt, sofern diese Ansprüche mit einem mit dem

Möbelspediteur abgeschlossenen Beförderungs- oder Lagerauftrag unmittelbar

zusammenhängen.

6. Bei Fehlverladungen, die sich auf einen versicherten Möbeltransport oder eine versicherte

Möbeleinlagerung beziehen, erstatten die Versicherer dem Möbelspediteur die

Beförderungsmehrkosten einschließlich etwaiger Telegramm-, Telefon- und

Portogebühren, die

zur Minderung des Schadens aufgewendet worden sind und aufgewendet werden mußten.

B. Ausgeschlossene Gefahren

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

1. Schäden, die durch Verschulden des Auftraggebers oder dessen Beauftragten sowie durch

höhere Gewalt entstanden sind. Weiters Schäden, die sich im Falle von Kriegs- oder

kriegsähnlichen Ereignissen, Verfügungen von hoher Hand, Bandenkrieg, innere Unruhen,

Plünderung, Streik oder Aussperrung ergeben, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer

nachweist, daß diese Schäden mit einem der vorerwähnten Ereignisse beziehungsweise deren

Auswirkung weder mittelbar noch unmittelbar im Zusammenhang stehen.

2. Ansprüche, die der Auftraggeber gegen den Möbelspediteur aus einer im

Möbelspeditionsgewerbe nicht allgemein üblichen Abrede herleitet oder die auf einer

Vereinbarung des Auftraggebers mit dem Möbelspediteur beruhen, die nicht zu den unter § 1

fallenden Geschäften gehören oder über die gesetzliche Haftung des Möbelspediteurs

hinausgehen.

3. Schäden, die auf Vorsatz des Firmeninhabers, seiner gesetzlichen Vertreter, Prokuristen oder

selbständigen Leiter einer Zweigniederlassung beruhen. Darunter sind insbesondere Schäden

durch Veruntreuung und Unterschlagung durch genannte Personen zu verstehen.

4. Schäden, die an lose im Waggon verladene, unverpackte oder mangelhaft verpackte Güter

entstehen, auch wenn sie durch eine Transportversicherung nicht deckbar sind.

5. Bei Lagerverträgen Schäden am Gut, die durch eine Feuer-, Einbruchdiebstahl- und

Leitungswasserschadenversicherung gedeckt sind oder hätten gedeckt werden können.

6. Schrammschäden, Politurrisse, Leimlösungen oder Scheuerschäden, es sei denn, daß diese auf

Vorsatz solcher Angestellter beruhen, die nicht als leitende Angestellte im Sinne des Abs. 3

anzusehen sind.

7. Sogenannte Bagatellschäden bis einschließlich € 36,34 werden nicht vergütet.

8. Jeder Transport von EDV-Geräten und EDV-Anlagen. Im Zuge von Büroübersiedlungen

werden EDV-Geräte jedoch bis 10% der Versicherungssumme, höchstens bis zu € 7.267,28

mitversichert.

§ 5 Ersatzpflicht im Schadensfall

1. Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes eines Gutes wird der Zeitwert ersetzt, den das

Gut im Zeitpunkt des Schadensereignisses hatte. Bei Verlust, Beschädigung oder Bruch eines

Teiles einer Sacheinheit erfolgt die Schadensvergütung nur für den vom Schaden betroffenen

Teil.

2. Treffen mehrere Schadensursachen, nämlich Schäden am Gut und Vermögensschäden

zusammen, so ersetzen die Versicherer den Gesamtschaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme, die in allen Fällen die Höchstsumme der Ersatzpflicht bildet. Im Falle der

Unterversicherung haften die Versicherer nur anteilmäßig.

§ 6 Höchstgrenze der Ersatzpflicht

1. Die Versicherer haften im Umfang ihrer Beteiligung für alle auf ein Schadensereignis

angemeldeten Ansprüche aus diesem Versicherungsschein bis zu einem Betrag von €

145.345,67, auch wenn mehrere Versicherte durch dieses Schadensereignis betroffen wurden.

Übersteigt die Gesamtforderung mehrerer Auftraggeber den vorstehenden Höchstbetrag, dann

haften die Versicherer den einzelnen Auftraggebern gegenüber nur im Verhältnis der

Einzelwerte zum Gesamtwert. Bei Umzugsgut, dessen tatsächlicher Wert die Höchsthaftung von

€ 145.345,67 übersteigt, verzichten die Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

2. Für einen Schaden aus fehlerhafter Vermittlung oder gänzlicher Unterlassung des Abschlusses

einer Transport- oder Lagerversicherung durch den Möbelspediteur gilt die Höchsthaftung auf €

36.336,42 beschränkt.

§ 7 Versicherungsauftrag, Versicherungssumme

1. Prämienpflichtig ist jeder einzelne Beförderungs- und Lagerauftrag.
2. Jeder prämienpflichtige Auftrag ist mit der dem Wert des Gutes entsprechenden

Versicherungssumme zu den im § 8 angeführten Prämien zu versichern:

a) Der Versicherungssumme ist der Zeitwert des Haushaltsgutes und der Möbel zugrunde zu

legen. Der Möbelspediteur hat nach Tunlichkeit dafür zu sorgen, daß der Auftraggeber die

richtige Versicherungssumme aufgibt. Sollte der Auftraggeber die Versicherungssumme nicht

aufgeben, so hat der Möbelspediteur seinerseits die Versicherungssumme zu schätzen.

Schätzungsfehler fallen nicht unter diese Versicherung und kann aus solchen weder für den

Möbelspediteur noch für die Versicherung eine Haftung erwachsen.

b) Die Versicherer werden den Einwand der Unterversicherung bei Zugrundelegung der von

dem Möbelspediteur gewählten Versicherungssumme nur dann erheben, wenn der Wert um

mindestens 20% höher liegt als der Schätzwert.

§ 8 Prämie

Die Prämiensätze für jeden Möbeltransport und für jede Möbellagerung einschließlich der

Versicherungssteuer sind in der Prämientabelle festgelegt.

§ 9 Anmeldung

1. Der Möbelspediteur hat alle versicherten Beförderungs- und Lagerverträge am Ende eines jeden

Kalendermonats, spätestens jedoch bis zum 10. des darauffolgenden Monats, den Gesellschaften

zu Handen der beauftragten Bearbeitungsstelle auf den von ihnen gelieferten Vordrucken

anzumelden und gleichzeitig die dafür zu entrichtende Prämie zu bezahlen. Beförderungs- und

Lagerverträge im Einzelwert von über € 3.633,64 hat der Möbelspediteur gleichzeitig einzeln

mit der höheren Versicherungssumme unter Angabe des Auftraggebers und unter Anführung

seiner Positionsnummern auf den von den Versicherern gelieferten Spezifikationsformularen

anzumelden.

2. Beförderungs- und Lagerverträge im Einzelwert von über € 14.534,57 sind unverzüglich bei

Erteilung des Auftrages gesondert anzumelden.

3. Möbeltransporte und Einlagerungen, bei denen Kostbarkeiten, echte Teppiche und

Kunstgegenstände je Auftrag den Wert von € 14.534,57 übersteigen, sind unter Nennung dieser

Gegenstände und Bekanntgabe ihres Wertes unverzüglich bei Annahme des Auftrages gesondert

anzumelden.

§ 10 Prüfungsrecht der Versicherer

Die Versicherer sind berechtigt, die Anmeldungen des Möbelspediteurs durch

Einsichtnahme in die

Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen, soweit sie diese Versicherung betreffen, nachzuprüfen.

§ 11 Geltendmachung des Schadens, Obliegenheiten des Möbelspediteurs und des Versicherten

1. Der Möbelspediteur hat als Versicherungsnehmer jeden Schaden unverzüglich, spätestens

innerhalb von sechs Wochen, nachdem er hievon Kenntnis erhalten hat, den Gesellschaften zu

Handen der beauftragten Bearbeitungsstelle schriftlich anzumelden. Die Frist wird durch

rechtzeitige Absendung der Anmeldung gewahrt. Im Falle der schuldhaften Versäumnis der

Frist sind die Gesellschaften von der Leistung frei.

2. Der Möbelspediteur ist verpflichtet, für rechtzeitige und neutrale Schadensfeststellung, soweit er

darauf Einfluß nehmen kann, und unter Beachtung etwaiger Anweisungen der Versicherer

tunlichst für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen; er hat den Versicherern jede

verlangte Auskunft zu erteilen und die Unterlagen zu liefern, die zur Klarstellung des Schadens

dienen können. Werden diese Obliegenheiten vom Möbelspediteur grob fahrlässig verletzt, so

sind die Gesellschaften von der Leistung frei.

3. Der Versicherte ist, sobald er von dieser Versicherung Kenntnis hat, gleichfalls verpflichtet,

unter Beachtung etwaiger Anweisungen der Gesellschaften für sachdienliche

Schadensfeststellung zu sorgen; er hat die Pflicht, den Schaden, soweit möglich, abzuwenden

oder zu mindern. Soweit den Versicherern durch Verletzung der Schadensminderungspflicht

seitens des Versicherten Nachteile erwachsen, sind die Versicherer von der Leistung frei.

4. Die Auszahlung der Schadenssumme erfolgt an den Versicherten als Geschädigten. Der

Möbelspediteur gilt jedoch zur Empfangnahme der Schadenssumme ermächtigt, wenn er die

Schadensanmeldung betrieben und die Abfindungserklärung des Versicherten vorgelegt hat.

5. Wegen der Verjährung der Versicherungsansprüche und des Erlöschens eines durch die

Versicherer abgelehnten Versicherungsanspruches gilt die Bestimmung des § 12

Versicherungsvertragsgesetz.

§ 12 Rückgriffsrecht

1. Die Versicherer verzichten auf einen Rückgriff gegen den Möbelspediteur und seine

Arbeitnehmer. Soweit der Möbelspediteur sich bei der Ausführung des ihm übergebenen

Auftrages nachgeordneter Spediteure sowie weiterer Beauftragter bedient hat, verzichten die

Versicherer gegen jene Möbelspediteure auf ein Rückgriffsrecht, die diesen

Versicherungsschein generell gezeichnet haben.

2. Ein Rückgriff in voller Höhe ist jedoch gegen jeden gestattet, der den Schaden vorsätzlich

herbeigeführt hat.

§ 13 Schadensbeteiligung des Spediteurs

1. Der Möbelspediteur hat den Gesellschaften zu Händen der beauftragten Bearbeitungsstelle 10%

desjenigen Betrages unverzüglich zu erstatten, den die Gesellschaften je Schadensfall bezahlt

haben, mindestens € 36,33, höchstens jedoch € 254,35.

2. Hat ein gesetzlicher Vertreter, Prokurist oder selbständiger Leiter einer Zweigniederlassung des

Möbelspediteurs den Schaden durch grobe Fahrlässigkeit verursacht, so erhöht sich die

Beteiligung des Möbelspediteurs am Schaden auf 20%, mindestens € 36,33, höchstens jedoch €

254,35.

Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen des § 12 Abs. 2.

§ 14 Dauer der Versicherung

1. Dieser Vertrag ist für die Zeit vom 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1989 abgeschlossen mit der

Maßgabe, daß er jeweils um ein weiteres Jahr stillschweigend verlängert wird, wenn er nicht

zum jeweiligen Ablauf unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief von einer der Parteien gekündigt wird.

2. Sollten Änderungen zu diesem Vertrag zwischen den beteiligten Versicherungsgesellschaften

und dem Fachverband der Spediteure vereinbart werden, so treten diese an Stelle der bisherigen

Bestimmungen.

§ 15 Außerordentliches Kündigungsrecht

1. Den Versicherern steht das Recht zu, vom Fachverband der Spediteure sofortige Verhandlungen

über eine anderweitige Festsetzung der Prämie zu verlangen, falls die bezahlten Schäden aus

dem Gesamtgeschäft 80% der angemeldeten Prämien erreicht haben. Kommt eine Einigung mit

dem Fachverband der Spediteure innerhalb von 14 Tagen nicht zustande, so sind die Versicherer

berechtigt, die Gesamtheit der Möbel-SVS-Scheine mit vierwöchiger Frist zu kündigen. In

diesem Fall sind die Versicherer verpflichtet, die Kündigung sowohl gegenüber dem

Fachverband der Spediteure als auch gegenüber jedem einzelnen Möbel-SVS-Zeichner mittels

eingeschriebenen Briefes auszusprechen.

2. Die Versicherer sind mit Zustimmung des Fachverbandes der Spediteure berechtigt, einzelne

Verträge mit einer Frist von drei Wochen jeweils zum Monatsende zu kündigen:

a) wenn sich erhebliche Mängel im Betrieb des Möbelspediteurs zeigen, deren Beseitigung die

Versicherer zur Vermeidung von Schäden billigerweise verlangen können, der Möbelspediteur

aber trotz Setzung einer angemessenen Frist diese Mängel nicht abstellt;

b) wenn der Möbelspediteur vorsätzlich die Prämienanmeldungsfrist verletzt hat;

c) wenn der Möbelspediteur mit einer fälligen Prämienzahlung länger als zwei Wochen nach

empfangener Mahnung im Verzug ist. Die Mahnung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen

und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Ablauf der Frist verbunden sind.

§ 16 Gerichtsbarkeit

1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

2. Die führende Gesellschaft ist von den mitbeteiligten Gesellschaften ermächtigt, alle

Rechtsstreitigkeiten auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagter zu führen. Ein gegen

die führende Gesellschaft ergangenes Urteil wird von den beteiligten Gesellschaften als auch

gegen sie verbindlich anerkannt.

3. Die von den Gesellschaften beauftragte Bearbeitungsstelle ist berechtigt, die Rechte der

Versicherer aus diesem Vertrag im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 17 Führungsklausel und Beteiligungsliste

In diesem Versicherungsschein sind die nachbezeichneten Versicherer unter Ausschluß der

solidarischen Haftung mit den dabei angegebenen Quoten beteiligt. Die Geschäftsführung liegt in

den Händen der Wiener Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien.

Beteiligungsliste

Wiener Allianz, Versicherungs AG (Führung) 14 %

Anglo Elementar, Versicherungs AG 11,6%

Erste Allgemeine Unfall- und Schadensvers. Ges. 11,6%

Donau, Allgemeine Versicherungs AG 9,3%

RAS-Österreich, Adriat. Vers. AG 9,3%

Vers. Anstalt der österr. Bundesländer 9,3%

„Winterthur“ Versicherungs AG 8,8%

Wiener Städtische Wechselseitige Vers. 7 %

Basler Versicherungs Gesellschaft 3,7%

Helvetia, Schweizerische Feuervers. Ges. 3,7%

Nordstern, Allgem. Versicherungs AG 3 %

Schweiz, Allgem. Versicherungs AG 2,9%

Mannheimer Versicherungs-Ges. 2 %

Internat. Unfall- und Schadensvers. AG 1,8%

Colonia, Versicherungs AG 1 %

Grazer Wechselseitige Versicherung 1 %

100 %

Vorausbeteiligung HANNOVER Intern. AG 1 %